

HINWEIS

2020/73-IV

17. Dezember 2021

Die Clearingstelle EEG | KWKG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung von § 3 Nr. 1 EEG 2017¹ sowie §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017 und §§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014², jeweils in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021³:

- 1. Mehrere BHKW sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zusammen *eine* Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017, wenn sie (s. Abschnitt 4.1)
 - (a) sich in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander befinden und**
 - (b) eine funktionale Gesamtheit darstellen.****
- 2. Der Anspruch auf Flexibilitätsprämie gemäß §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017/§§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014 setzt bei der Flexibilisierung einer Anlage durch Zubau voraus, dass die zugebauten BHKW Teil derselben Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 sind. Eine Flexibilisierung durch eine andere Anlage im Wege der Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 bzw. deren Vorgängervorschriften ist nicht möglich (s. Abschnitt 4.2).**
- 3. Auch ein Satelliten-BHKW oder ein Biomethan-BHKW, das eine rechtlich eigenständige Anlage i. S. d. EEG darstellt, kann durch Zubau ei-**

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

nes BHKW erweitert werden, wenn das vorhandene und das zugebaute BHKW *eine* Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 darstellen (s. Abschnitte 4.3) und 4.4).

4. **Satelliten-BHKW oder ein Biomethan-BHKW können daher auch zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie gemäß §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017/§§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014 durch Zubau weiterer BHKW erweitert werden (s. Rn. 47 f. und 85).**
5. **Ob sich ein Satelliten-BHKW oder Biomethan-BHKW sowie die hinzugebauten BHKW in „(unmittelbarer) räumlicher Nähe“ zueinander befinden (s. Leitsatz Nr. 1(a)), ist wertend im konkreten Einzelfall zu ermitteln. Die (unmittelbare) räumliche Nähe ist jedenfalls zu bejahen, wenn sich alle BHKW am selben Anlagen- bzw. Betriebsstandort befinden. Dies ist in aller Regel der Fall, wenn sie sich**
 - **direkt nebeneinander oder nur wenige Meter voneinander entfernt oder**
 - **im selben Gebäude****befinden. Je nach konkretem Einzelfall kann zudem ein Indiz dafür sein, wenn sich alle BHKW am Standort**
 - **einer gemeinsam genutzten technisch oder baulich notwendigen Einrichtung oder**
 - **eines gemeinsam versorgten Strom- oder Wärmeabnehmers****befinden (s. Abschnitte 4.3.4.1 und 4.4.3.1).**
6. **Ein Satelliten-BHKW oder ein Biomethan-BHKW sowie die hinzugebauten BHKW stellen eine „funktionale Gesamtheit“ dar (s. Leitsatz Nr. 1(b)), wenn die BHKW**
 - (a) **nach einem gemeinsamen Betriebskonzept zusammenwirken (s. Leitsatz Nr. 7) und**
 - (b) **durch gemeinsame technisch oder baulich notwendige Einrichtungen miteinander verbunden sind (s. Leitsatz Nr. 8).**
7. **Ein gemeinsames Betriebskonzept liegt vor, wenn eines oder mehrere der folgenden, nicht abschließend aufgezählten Kriterien**
 - **ein gemeinsamer Stromproduktionsfahrplan,**
 - **eine sonstige aufeinander abgestimmte, stromerzeugungsseitige Betriebszuordnung,**

- ein gemeinsames wärmeseitiges Betriebskonzept (nur bei wärmegeführten BHKW) oder
- ein Umweltgutachten über die Eignung zum bedarfsorientierten Betrieb,

erfüllt sind (s. Abschnitte 4.3.4.2.1).

8. Gemeinsame technisch oder baulich notwendige Einrichtungen einer aus mehreren BHKW bestehenden rechtlich eigenständigen Sattellitenanlage oder Biomethananlage sind

- gemeinsame Einrichtungen zur Verteilung des Biogases oder Erdgases auf die BHKW, z. B. eine gemeinsame Gassammelschiene oder ein gemeinsames T-Stück unmittelbar vor dem BHKW bzw. dessen Gasschieber,
- eine gemeinsame erzeugungsseitige Anlagensteuerung,
- eine gemeinsame Gasaufbereitung,
- ein gemeinsamer Gasspeicher oder
- ein gemeinsamer Gasverdichter

(nicht abschließend aufgeführt; s. Abschnitte 4.3.4.2.2 und 4.4.3.2.2).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	5
2	Begriffsbestimmungen	6
3	Anzuwendende Vorschriften	7
4	Herleitung	8
4.1	Anlagenbegriff bei Biogasanlagen	9
4.1.1	Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017	9
4.1.2	Abgrenzung zur Anlagenzusammenfassung	11
4.2	Erfordernis des Vorliegens <i>einer</i> Anlage für die Flexibilitätsprämie	12
4.3	Erweiterung von Satelliten-BHKW	15
4.3.1	Satelliten-BHKW als rechtlich eigenständige Anlage	15
4.3.2	Erweiterung einer Satellitenanlage durch Zubau von BHKW	15
4.3.3	Erweiterung zur Flexibilisierung	16
4.3.4	Voraussetzungen für das Vorliegen <i>einer</i> Satellitenanlage	17
4.3.4.1	(Unmittelbare) räumliche Nähe	18
4.3.4.2	Funktionale Gesamtheit	20
4.3.4.2.1	Gemeinsames Betriebskonzept	23
4.3.4.2.2	Verklammernde Einrichtungen	25
4.3.4.2.3	Keine verklammernden Einrichtungen	26
4.4	Erweiterung von Biomethan-BHKW	30
4.4.1	Biomethan-BHKW als rechtlich eigenständige EEG-Anlage	30
4.4.2	Erweiterung einer Biomethananlage durch Zubau von BHKW	30
4.4.3	Voraussetzungen für das Vorliegen <i>einer</i> Biomethananlage	30
4.4.3.1	(Unmittelbare) räumliche Nähe	31
4.4.3.2	Funktionale Gesamtheit	31

4.4.3.2.1	Gemeinsames Betriebskonzept	31
4.4.3.2.2	Verklammernde Einrichtungen	31
4.4.3.2.3	Keine verklammernden Einrichtungen	32

Anhang I: Beispielkonstellationen	34
------------------------------------------	-----------

Anhang II: Vorschriften des EEG 2017	42
---------------------------------------------	-----------

1 Einleitung des Verfahrens

1 Die Clearingstelle hat am 30. November 2020 durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak und Richter sowie ihren technischen Koordinator Teichmann beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. **Können Satelliten-BHKW oder Biomethan-BHKW, die eine rechtlich eigenständige Anlage i. S. d. EEG darstellen, durch Zubau von BHKW erweitert werden – insbesondere zum Zweck der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie gemäß §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017/§§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014 ?**
2. **Unter welchen Voraussetzungen sind die vorhandenen und die zugebauten BHKW eine „Anlage“ i. S. d. EEG ? Insbesondere:**
 - **Wann liegt eine (unmittelbare) räumliche Nähe zwischen den BHKW vor ?**
 - **Wann stellen die BHKW eine funktionale Gesamtheit dar ?**

2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, die ausschließlich Biogas- und Biomethananlagen betreffen. Für die Beantwortung dieser Fragen erscheint der Clearingstelle daher statt eines Empfehlungsverfahrens ein Hinweisverfahren unter Beteiligung der auf Biomasse spezialisierten akkreditierten Interessensgruppen sowie der zuständigen öffentlichen Stellen geboten.

3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle gerichtete Anregungen, zur Auslegung von § 3 Nr. 1 EEG 2017 sowie von §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017 bzw. §§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014 ein Hinweisverfahren einzuleiten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis große Unsicherheit herrsche, ob Satelliten-BHKW und Biomethan-BHKW, die rechtlich eigenständige Anlagen i. S. d. EEG darstellen, durch Zubau

von BHKW erweitert werden können – also ob ein solcher Zubau Teil der bestehenden Anlage wird oder eine zusätzliche eigenständige Anlage darstellt. Diese Frage stelle sich nicht nur, aber insbesondere bei der Flexibilisierung von Satelliten-BHKW und Biomethan-BHKW zum Zweck der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie.

- 4 Die von der Clearingstelle nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle (VerfO)⁴ akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 VerfO registrierten öffentlichen Stellen erhielten gemäß § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 22. Januar 2021 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- 5 Die Stellungnahmen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (im Folgenden: BDEW), des Fachverbandes Biogas e.V. (im Folgenden: Fachverband Biogas) und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden: MELUND SH)⁵ sind fristgemäß eingegangen und wurden bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt.
- 6 Die Beschlussvorlage hat gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Richter erstellt.⁶

2 Begriffsbestimmungen

- 7 In diesem Hinweis werden die folgenden Begriffe wie folgt verstanden:
 - BHKW: ein Blockheizkraftwerk, in dem Biogas oder Biomethan in Strom und Wärme umgewandelt wird;
 - Vor-Ort-Anlage: eine Biogasanlage bestehend aus mindestens einem Fermenter sowie mindestens einem am Fermenter angeschlossenen BHKW;⁷
 - Satelliten-BHKW: ein BHKW, welches an den Fermenter einer Vor-Ort-Anlage angeschlossen ist, aber sich an einem anderen Standort befindet (auch „abgesetztes“

⁴In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung v. 01.01.2019, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensvorschriften>.

⁵Alle Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2020/73-IV> abrufbar.

⁶Die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises ist unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2020/73-IV> abrufbar.

⁷Alle BHKW befinden sich dabei gemäß *BGH*, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Leitsatz c) in „(unmittelbarer) räumlicher Nähe“ zum Fermenter.

BHKW genannt); Gegenstand dieses Hinweises sind Satelliten-BHKW, die gegenüber der Vor-Ort-Anlage rechtlich eigenständig sind (s. dazu Rn. 38 f.);

- Biomethan-BHKW: ein BHKW, das über das Erdgasnetz⁸ – bilanziell – aufbereitetes Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse (Biomethan) bezieht und einsetzt.⁹
- Satellitenanlage: eine aus einem oder mehreren Satelliten-BHKW bestehende rechtlich eigenständige Anlage i. S. d. EEG;
- Biomethananlage: eine aus einem oder mehreren Biomethan-BHKW bestehende rechtlich eigenständige Anlage i. S. d. EEG;

3 Anzuwendende Vorschriften

⁸ Im Folgenden werden zur textlichen Vereinfachung nur § 3 EEG 2017¹⁰ und §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017 genannt.¹¹ Die nachstehenden Ergebnisse sind aber auch auf deren Vorgängervorschriften,¹² insbesondere auf §§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014¹³ anzuwenden.

⁹ Die Clearingstelle weist zudem darauf hin, dass die Ergebnisse dieses Hinweises grundsätzlich auch auf §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2021¹⁴ übertragen werden können, da

⁸Ob das im EEG genannte „Erdgasnetz“ (s. z. B. § 3 Nr. 13 EEG 2017) synonym mit dem „Gasversorgungsnetz“ i. S. v. § 3 Nr. 20 EnWG/EnWG ist, muss in diesem Hinweis nicht entschieden werden.

⁹Gemäß § 3 Nr. 13 und § 44b Abs. 5 EEG 2021 bzw. den entsprechenden Vorgängerregelungen. Aufgrund der Vermischung des eingespeisten Biogases mit dem im Erdgasnetz vorhandenen Gas wird faktisch (noch) überwiegend Erdgas eingesetzt. S. hierzu auch Stellungnahme des BDEW, S. 4.

¹⁰ Gilt gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 seit 01.01.2017 mit Wirkung für das Abrechnungsjahr 2016 auch für alle Anlagen, die vor dem 01.01.2017 in Betrieb genommen wurden; dies gilt gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 fort. Zuvor galten ab 01.01.2009 bis 31.12.2016 – hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Fragen weitgehend inhaltsgleich – § 3 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2012/EEG 2009.

¹¹Zum Wortlaut dieser Vorschriften s. Anhang II.

¹²S. Fn. 10 a. E.; die Vorgängervorschriften von §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017 sind §§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014 sowie § 33i i. V. m. Anlage 5 EEG 2012.

¹³Galt seit 01.08.2014 auch für Bestandsanlagen, die vor diesem Datum in Betrieb genommen wurden. Systematisch nicht eindeutig ist, ob ab dem 01.01.2017 für diese Anlagen die Vorschriften zur Flexibilitätsprämie des EEG 2017 oder gemäß § 100 Abs. 2 EEG 2017 (inzwischen i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021) weiterhin die des EEG 2014 anzuwenden sind. Ersteres ist jedenfalls dann der Fall, wenn diese Anlagen erstmals nach dem 01.01.2017 die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen; s. hierzu *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 17.09.2019 – 2019/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/22>. Rn. 95 ff. Dies kann zur Beantwortung der Fragen des vorliegenden Hinweises dahinstehen, da §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017 und §§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014 insoweit inhaltsgleich sind.

¹⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch

die Vorschriften in Bezug auf die hier zu klärenden Fragen im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

4 Herleitung

- 10 Mehrere BHKW sind nach der Rechtsprechung des BGH gemeinsam eine Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017, wenn sie sich „in (unmittelbarer) räumlicher Nähe“ zueinander befinden und eine „funktionale Gesamtheit“ darstellen (s. Abschnitt 4.1).
- 11 Der Anspruch auf Flexibilitätsprämie gemäß §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017 und §§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014 setzt bei einer Flexibilisierung durch Zubau von BHKW voraus, dass die zugebauten BHKW Teil der Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 sind.¹⁵ Eine Flexibilisierung durch eine andere Anlage im Wege der Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 bzw. den entsprechenden Vorgängervorschriften ist nicht möglich (s. Abschnitt 4.2).
- 12 Auch rechtlich eigenständige Satelliten-BHKW oder Biomethan-BHKW können durch Zubau von BHKW „erweitert“ werden (s. Abschnitte 4.3 und 4.4).¹⁶
- 13 Sie können daher auch zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie gemäß § 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017 erweitert werden¹⁷ (s. Abschnitt 4.3.3 und Rn. 85).
- 14 Wann sich mehrere Satelliten-BHKW oder mehrere Biomethan-BHKW „in (unmittelbarer) räumlicher Nähe“ zueinander befinden, ist wertungsgemäß zu bestimmen (s. Abschnitte 4.3.4.1 und 4.4.3.1).
- 15 Mehrere Satelliten-BHKW oder mehrere Biomethan-BHKW bilden eine „funktionale Gesamtheit“, wenn sie im Rahmen eines gemeinsamen Betriebskonzepts (s. Abschnitte 4.3.4.2.1 und 4.4.3.2.1) betrieben werden sowie gleichzeitig durch gemeinsame technisch oder baulich notwendige Einrichtungen (s. Abschnitte 4.3.4.2.2 und 4.4.3.2.2) miteinander verbunden sind.
- 16 Bilder mit beispielhaften Konstellationen zu der Frage, wann mehrere BHKW eine oder mehrere Anlagen sind, finden sich in Anhang I, S. 34 ff.

Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

¹⁵Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 3 f.

¹⁶Ebenso Stellungnahme des Fachverband Biogas, S. 3; Stellungnahme des MELUND SH, S. 1; Stellungnahme des BDEW, S. 3.

¹⁷Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 2.

4.1 Anlagenbegriff bei Biogasanlagen

4.1.1 Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017

17 Eine Anlage ist gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2017

„jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas...“

18 Damit mehrere BHKW eine gemeinsame Anlage bzw. Einrichtung i.S.v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 darstellen, müssen sie

- sich in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander befinden und
- eine funktionale Gesamtheit darstellen.

19 Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des BGH zum sog. weiten Anlagenbegriff, die zu § 3 Nr. 1 EEG 2009 erging, aber auch auf die insoweit gleichlautenden Nachfolgeregelungen, u. a. § 3 Nr. 1 EEG 2017, übertragbar ist.¹⁸ Nach dieser Rechtsprechung ist eine (Biogas-)Anlage

„...die **Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen**... Anlagen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004¹⁹ nur fiktiv als Anlage gegolten haben, stellen nun in der Regel schon begrifflich eine Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 dar. **In (unmittelbarer) räumlicher Nähe** zueinander errichtete Blockheizkraftwerke, die an denselben Fermenter angeschlossen sind, bilden in der Regel eine einheitliche Biogasanlage...“²⁰

¹⁸Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 5. § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 entspricht § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2012/EEG 2014/EEG 2017.

¹⁹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) i. d. v. 01.12.2006 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004. – Fußnote nicht im Original.

²⁰BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Leitsätze a) bis c). Auslassungen, Hervorhebungen und Fußnote nicht im Original.

20 Weiterhin führt der BGH aus:

„[Über] die technisch-baulichen Mindestvoraussetzungen hinaus [ist] maßgeblich, ob die der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen aus Sicht eines objektiven Betrachters in der Position eines vernünftigen Anlagenbetreibers... **nach dessen Konzept als eine Gesamtheit funktional zusammenwirken** und sich damit nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch... als eine Anlage darstellen.“²¹

21 Dabei sind jedoch mehrere BHKW, auch wenn sie durch einen gemeinsamen Fermenter versorgt werden, dann **nicht** als eine gemeinsame Anlage anzusehen, wenn

„aufgrund einer räumlichen Trennung von einer betriebstechnischen Selbstständigkeit und damit von verschiedenen Anlagen ausgegangen werden muss“.²²

Der Fermenter gehört in diesen Fällen nur zur sog. Vor-Ort-Anlage, nicht zur räumlich entfernten bzw. betriebstechnisch selbstständigen Anlage²³ (sog. Satelliten-BHKW).

22 Sind mehrere BHKW Teil einer gemeinsamen Anlage, teilen jedenfalls seit 1. August 2014 alle, auch später zugebaute, BHKW dasselbe Inbetriebnahmedatum sowie denselben Vergütungszeitraum und -satz.²⁴

²¹ BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>, Rn. 19; redaktionelle Anpassung in Klammern sowie Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original. In diesem Urteil hat der BGH über den Anlagenbegriff bei Solaranlagen unter dem EEG 2009 – dem sog. Solarkraftwerk – entschieden. Die Clearingstelle geht jedoch davon aus, dass diese Grundsätze auch für den weiten Anlagenbegriff bei Biomasseanlagen gelten, da der BGH dabei ausdrücklich auf sein Urteil v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12 (s. Fn. 20) zu Biomasseanlagen Bezug nimmt.

²² BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 25 unter Verweis auf BT-Drs. 15/2327, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2004/material>, S. 21. Ähnlich Rn. 50 unter Verweis auf vorgenannte BT-Drs. sowie auf BT-Drucks. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 38.

²³ BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 25. Der Anbindung der selbstständigen Anlage an den Fermenter komme dann lediglich Indizwirkung für eine evtl. Anlagenzusammenfassung zu, Rn. 50.

²⁴ Dies gilt auch für Bestandsanlagen, die vor diesem Datum in Betrieb genommen wurden, Clearingstelle, Stellungnahme v. 08.12.2021 – 2020/72-IV, in Kürze abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stllgnv/2020/72-IV>, Rn. 62 f. und Clearingstelle, Votum v. 28.06.2019–2018/47, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/47>, Abschnitt 2.2.3. Zuvor war nach einem sog. Obiter Dictum (rechtliche Ausführungen, die nicht die Entscheidung im engeren Sinn tragen) des BGH für den Strom aus später zugebauten BHKW ein neuer Vergütungszeitraum mit abgesenktem Vergütungssatz anzulegen; BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 59; zur Umsetzung s. Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 59. Diese Auslegung des BGH warf zahlreiche offene Fragen auf; s. o. g. Stellungnahme 2020/72-IV, Rn. 43 ff.

4.1.2 Abgrenzung zur Anlagenzusammenfassung

- 23 Die Frage, ob eine oder mehrere eigenständige Anlagen gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2017 vorliegen (sog. Anlagenbegriff), ist zu unterscheiden von der Frage, ob mehrere eigenständige Anlagen gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017²⁵ bzw. der für Bestandsanlagen jeweils anzuwendenden Vorgängerregelung²⁶ (§ 32 Abs. 1 EEG 2014/§ 19 Abs. 1 EEG 2012²⁷/§ 19 Abs. 1 EEG 2009²⁸) zusammengefasst werden können (sog. Anlagenzusammenfassung).
- 24 Die Zusammenfassung mehrerer eigenständiger Anlagen hat andere Voraussetzungen als die vorgelagerte Frage, wie viele eigenständige Anlagen vorliegen. Die Anlagenzusammenfassung erfolgt zudem nur für bestimmte, vom Gesetz ausdrücklich angeordnete Zwecke – bspw. zur Bestimmung der anzulegenden Bemessungsleistungsschwellen (für die Marktprämie²⁹ oder die Einspeisevergütung³⁰ für Bestandsanlagen) oder zur Ermittlung bestimmter Schwellen der installierten Leistung (bspw. für die Einspeisevergütung für sog. Kleinanlagen seit dem EEG 2014 oder für die Ausschreibungspflicht seit dem EEG 2017).

²⁵Gilt gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2017 nur für Anlagen, die ab dem 01.01.2017 und bis zum 31.12.2020 in Betrieb genommen wurden.

²⁶Diese Vorschriften sind (jeweils i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021) gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 für Bestandsanlagen aus dem EEG 2014 und gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 10c) EEG 2017 für Bestandsanlagen aus dem EEG 2012 bis EEG 2004 (Anlagen, die die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen können), weiterhin anzuwenden. Zur jeweils anwendbaren Regelung s. die häufige Rechtsfrage „Welche Regelung zur vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung gilt für meine Anlage(n)“, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/172>.

²⁷Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 20.12.2012 (BGBl. I 2012 S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

²⁸Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066). Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

²⁹Bei einem gesetzlich festgelegten anzulegenden Wert.

³⁰So auch *BGH*, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12 zu § 19 Abs. 1 und § 3 Nr. 1 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 38, 44, 49 sowie Rn. 50 zur Zusammenfassung eines Satelliten-BHKW und der Vor-Ort-Anlage.

4.2 Erfordernis des Vorlieges *einer* Anlage für die Flexibilitätsprämie

- 25 Soll eine Biogasanlage durch Zubau einer oder mehrerer Stromerzeugungseinheit (z. B. BHKW)³¹ flexibilisiert werden, müssen die zugebauten BHKW Teil derselben (Biogas-) Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 werden.³² Eine Flexibilisierung durch eine andere Anlage im Wege der Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 (bzw. der entsprechenden Vorgängervorschriften) ist nicht möglich.
- 26 Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 50b und Anlage 3 EEG 2017, die sich durchgehend auf „die Anlage“ beziehen.³³ Alle dort genannten Voraussetzungen müssen danach durch die bzw. innerhalb der jeweiligen Anlage erfüllt sein; das Zusammenwirken „mehrerer“ verschiedener Anlagen reicht nicht aus.
- 27 Dies bestätigt auch die Gesetzssystematik.³⁴ Denn die „Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen“ gemäß § 50b EEG 2017 gilt nur für Anlagen, die „vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen“ wurden. Wird zu einer solchen Bestandsanlage ab dem 1. August 2014 ein neues BHKW hinzugebaut, das nicht Teil dieser Anlage wird, sondern eine eigenständige Anlage darstellt, handelt es sich um eine Neuanlage, die „nach“ dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurde. Diese unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Flexibilitätsprämie, sondern des „Flexibilitätszuschlags für neue Anlagen“ gemäß § 53 EEG 2014 bzw. § 50a EEG 2017, der andere Voraussetzungen und Rechtsfolgen hat.³⁵

³¹Zur sprachlichen Vereinfachung werden im Folgenden nur noch BHKW genannt; eine Erweiterung und Flexibilisierung von Biogasanlagen kann aber auch durch den Zubau anderer Stromerzeugungseinheiten, z. B. von ORC-Modulen, geschehen.

³²Ebenso Stellungnahme des *BDEW*, S. 3 f.

³³Ebenso Stellungnahme des *BDEW*, S. 4. So können gemäß § 50b EEG 2017 „Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die ... vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ... eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen ... wenn die Voraussetzungen nach Anlage 3 ... erfüllt sind ...“ (Auslassungen nicht im Original). Gemäß Anlage 3 kann die Flexibilitätsprämie u. a. in Anspruch genommen werden, wenn für den gesamten „in der Anlage erzeugten Strom“ keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird, „die Bemessungsleistung der Anlage“ mindestens das 0,2fache „der installierten Leistung der Anlage“ beträgt und sobald ein Umweltgutachter bescheinigt hat, dass „die Anlage“ für den erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist. Für die Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie ist die Ermittlung weiterer Faktoren erforderlich, u. a. der Korrekturfaktor für „die Auslastung der Anlage“.

³⁴Ebenso Stellungnahme des *BDEW*, S. 4.

³⁵Für den Zubau gebrauchter BHKW kann aufgrund von Regelungssystematik und -zweck der § 50a, § 50b EEG 2017 nichts anderes gelten als für den Zubau neuer BHKW. Auch ein Bestands-BHKW, das an den Standort der zu flexibilisierenden Bestandsanlage versetzt werden, muss daher Teil dieser Bestandsanlage werden. Es reicht mithin nicht, wenn das zugebaute gebrauchte BHKW eine eigenständige Anlage ist, auch wenn ihm dabei ein Inbetriebnahmedatum „vor dem 1. August 2014“ zuzuordnen ist und es damit der Flexibilitätsprämie unterfällt. Zu Fragen der Mitnahme des Inbetriebnahmedatums bei Versetzungsvorgängen s. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsätze 5 und 6.

- 28 Dass eine Anlage durch eine andere Anlage flexibilisiert werden kann, ergibt sich auch nicht aus § 50 Abs. 2 EEG 2017, demzufolge die Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017³⁶ „entsprechend“ auf § 50a (Flexibilitätszuschlag) und § 50b EEG 2017 (Flexibilitätsprämie) anzuwenden ist.
- 29 Denn dieser Verweis ordnet jedenfalls keine Anlagenzusammenfassung für die Bestimmung der flexibel bereitgestellten zusätzlich installierten Leistung gemäß § 50b EEG 2017 bzw. der installierten Leistung und der Bemessungsleistung gemäß Anlage 3 EEG 2017 an.³⁷
- 30 Eine solche Zusammenfassung von Bestands- mit Neuanlagen ist schon wegen der Fördersystematik der §§ 50a, 50b EEG 2017 (s. Rn. 27) nicht möglich.³⁸
- 31 Ebensowenig kommt eine solche Zusammenfassung nur von Bestandsanlagen in Frage.
- 32 Eine Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 von flexibilisierten mit nicht-flexibilisierten Bestandsanlagen für die Bestimmung der flexiblen Leistung ist nach Sinn und Zweck der Flexibilitätsprämie ausgeschlossen. In diesem Fall könnten die Betreiberinnen und Betreiber der flexibilisierten Anlagen die bereitgestellte flexible Leistung (P_{Zusatz} als Differenz zwischen installierter Leistung und Bemessungsleistung), ihr konkretes Flexibilisierungskonzept und ggf. den mit dem Direktvermarkter vereinbarten Fahrplan nicht verlässlich planen, ggf. nicht einmal die erforderliche Mindestauslastung sicherstellen. Dies widerspricht dem Grundgedanken der Flexibilitätsprämie.
- 33 Auch eine Zusammenfassung mehrerer flexibilisierter Bestandsanlagen mit eigenen Fahrplänen widerspricht Wortlaut und Regelungszweck der Flexibilitätsprämie. Die Berechnungsvorschriften in Anlage 3 Nr. II EEG 2017, insbesondere in deren Nr. 2.1. (s. Anhang II, S. 46) stellen ausdrücklich auf das Verhältnis von Bemessungsleistung und installierter Leistung sowie weitere Eigenschaften *einer* Anlage und damit auf deren spezifischen Betrieb ab. Würden zwei Anlagen zusammengefasst, könnte die flexibel bereitgestellte Leistung der einzelnen Anlage nicht korrekt bestimmt werden. Die Ausführungen in Rn. 32 gelten hier zudem ebenfalls.

³⁶Zur Frage, ob auch für die entsprechende Anwendung im Rahmen von § 50 Abs. 2 EEG 2017 gemäß den Übergangsbestimmungen statt § 24 Abs. 1 EEG 2017 die jeweils anwendbaren Vorgängervorschriften gelten müssten, s. *Walter*, in: Greb/Boewe (Hrsg.), EEG Kommentar, 1. Aufl. 2018, § 50 Rn. 28 f. Dies kann hier offenbleiben.

³⁷Dies wohl bejahend: *Hermeier*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 6, 4. Aufl. 2018, § 50 Rn. 11; *Salje*, EEG Kommentar, 8. Aufl. 2018, § 50 Rn. 10; *Walter*, in: Greb/Boewe (Hrsg.), EEG Kommentar, 1. Aufl. 2018, § 50b Rn. 85.

³⁸Denn die Anlagenzusammenfassung wirkt sich nicht auf das Inbetriebnahmedatum der Anlagen und die daher anzuwendenden Förderregelungen aus. Ebenso: Stellungnahme des *BDEW*, S. 4.

- 34 Insbesondere kann auch bei einer Bestandsanlage, die durch Leistungserhöhung flexibilisiert werden soll, nicht anstelle eines Leistungszubaus zu dieser Anlage die Leistung einer anderen Bestandsanlage genutzt werden, selbst wenn für beide Anlagen ein gemeinsamer Fahrplan bzw. ein gemeinsames Flexibilisierungskonzept erstellt wird. Denn die Zusammenfassung und die „Addierung“ der Leistung mehrerer Anlagen gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 gilt nur „für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator“; d.h., dass nur der jüngere Generator bzw. die jüngere Anlage die Leistungsschwelle überschreitet. Um die von den zusammengefassten Anlagen insgesamt bereitgestellte Leistung „ P_{Zusatz} “ und damit die Höhe der Flexibilitätsprämie ermitteln zu können, müsste jedoch für beide Anlagen die installierte Leistung und die Bemessungsleistung addiert werden.³⁹
- 35 Schließlich ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen, dass der – erstmals mit dem EEG 2014 eingeführte – Verweis auf die Anlagenzusammenfassung die Förderung der Flexibilisierung von Biogasanlagen gegenüber dem EEG 2012 grundlegend ändern sollte.⁴⁰
- 36 Worauf sich der Verweis auf die Anlagenzusammenfassung in § 50 Abs. 2 EEG 2017 sonst bezieht, ist nicht Gegenstand dieses Hinweises.⁴¹

³⁹Bei der Ermittlung der Förderhöhe von zusammenfassenden, gleichzeitig in Betrieb genommenen Anlagen käme zwar in Betracht zu prüfen, ob per Analogie ausnahmsweise alle Schwellen der (installierten oder Bemessungs-) Leistung auf alle zusammenfassenden Anlagen anzuwenden sind; weiterhin überschreiten bei der Ermittlung der installierten Leistung für die Ausschreibungspflicht ausnahmsweise alle Anlagen die Schwelle, wenn diese zeitgleich in Betrieb genommen wurden, s. zuletzt *Clearingstelle*, Votum v. 16.11.2018 – 2018/30, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/30>, Leitsatz 3, Rn. 26 m.w.N. Beides lässt sich jedoch sturktuell nicht auf die Berechnung von P_{Zusatz} nach Anlage 3 Nr. II EEG 2017 übertragen. Es ist zudem auszuschließen, dass § 50 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 EEG 2017 eine Anlagenzusammenfassung lediglich für den Ausnahmefall gleichzeitig in Betrieb genommener Anlagen regeln soll.

⁴⁰Zur Begründung von § 52 Abs. 2 EEG 2014 s. BT-Drs. 157/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/material>, S. 220, dort noch als § 50 nummeriert.

⁴¹Bspw. wird angenommen, dass § 50 Abs. 2 EEG 2017 die Anlagenzusammenfassung anordnet, um zu bestimmen, ob gemäß § 50a Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 die Leistungsschwelle von 100 kW installierter Leistung für die Anwendbarkeit des Flexibilitätszuschlags erreicht ist; so wohl v. *Hesler*, in: Baumann/Gabler/Günther (Hrsg.), EEG Handkommentar, 1. Aufl. 2020, § 50 Rn. 10. Hierfür wäre in systematischer Hinsicht u. a. zu klären, ob die Anlagenzusammenfassung ebenso beim spiegelbildlichen Gegenstück des Flexibilitätszuschlags, der Förderbegrenzung für Neuanlagen in § 39h Abs. 2 und § 44b Abs. 1 EEG 2017 („Überbauungspflicht“), vorzunehmen ist. Für diese Förderbegrenzung ordnet der Wortlaut des EEG – anders als bspw. in § 24 oder in § 37 Abs. 4 EEG 2017 – keine Anwendung der Anlagenzusammenfassung für die Bestimmung der Größe der Anlage an. Diese Fragen sind ggf. in anderen Verfahren zu klären.

4.3 Erweiterung von Satelliten-BHKW

4.3.1 Satelliten-BHKW als rechtlich eigenständige Anlage

- 37 Ein Satelliten-BHKW, das räumlich von der Vor-Ort-Anlage mit dem Biogas erzeugenden Fermenter entfernt ist, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine gegenüber der Vor-Ort-Anlage rechtlich eigenständige Anlage i. S. d. EEG (s. Rn. 21; im Folgenden auch „Satellitenanlage“ genannt).
- 38 Zur Konkretisierung dieser Voraussetzungen hat die Clearingstelle unter Anwendung der BGH-Rechtsprechung zum Anlagenbegriff bei Biogasanlagen⁴² in ihrer Empfehlung 2012/19 Kriterien erarbeitet.⁴³
- 39 Dass die im Weiteren genannten Satelliten-BHKW in diesem Sinn rechtlich eigenständig sind, wird für diesen Hinweis vorausgesetzt.

4.3.2 Erweiterung einer Satellitenanlage durch Zubau von BHKW

- 40 Ein Satelliten-BHKW, das eine rechtlich eigenständige Satellitenanlage ist, kann durch Zubau eines oder mehrerer BHKW erweitert werden, wenn nach dem Zubau die BHKW zusammen *eine* Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 darstellen.
- 41 Hierfür sprechen sowohl die BGH-Rechtsprechung zum sog. weiten Anlagenbegriff (s. Abschnitt 4.1 ff.) als auch Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck des EEG.⁴⁴
- 42 *Eine* eigenständige Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 kann aus mehreren Generatoren oder BHKW bestehen (sog. weiter Anlagenbegriff).⁴⁵
- 43 Da das EEG das Satelliten-BHKW als eigenständige Anlage kennt,⁴⁶ kann dieses wie jede sonstige Anlage i. S. d. EEG erweitert werden, z. B. durch Zubau weiterer BHKW.⁴⁷ Es kann daher auch eine rechtlich eigenständige Satellitenanlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017

⁴² BGH, Urte. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>.

⁴³ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 4 mit weiteren Verweisen.

⁴⁴ Anderer Ansicht LG Frankfurt (Oder), Urte. v. 05.04.2019 – 11 O 122/18, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5009>; nicht rechtskräftig.

⁴⁵ BGH, Urte. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Leitsätze und Rn. 42.

⁴⁶ S. Fn. 22.

⁴⁷ Clearingstelle, Schiedsspruch v. 17.09.2019–2019/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/22>, Rn. 63.

geben, die aus mehreren BHKW besteht, sofern diese BHKW sich in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander befinden und eine funktionale Gesamtheit darstellen.

- 44 Beliefert eine Vor-Ort-Anlage ein räumlich abgesetztes und rechtlich eigenständiges Satelliten-BHKW (bestehende Satellitenanlage) mit Biogas und wird später ein weiteres gegenüber der Vor-Ort-Anlage räumlich abgesetztes und rechtlich eigenständiges Satelliten-BHKW errichtet, kann dieses also entweder eine eigenständige Neuanlage sein (wenn es die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt) oder die bestehende Satellitenanlage erweitern (wenn es die o. g. Voraussetzungen erfüllt).
- 45 Dies steht nicht im Widerspruch dazu, dass *mehrere* eigenständige Anlagen gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 bzw. dessen Vorgängerregelungen zusammengefasst werden können (s. a. Rn. 24). Eine Satellitenanlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 kann daher aus mehreren BHKW bestehen und unabhängig davon z. B. mit der sie beliefernden Vor-Ort-Anlage gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 zusammengefasst werden.⁴⁸
- 46 Auch die sonstige Gesetzessystematik erlaubt die Erweiterung bestehender Satellitenanlagen durch Zubau.⁴⁹ Diese unterliegt zwar wie bei allen bestehenden Biogasanlagen der Förderbegrenzung durch die Höchstbemessungsleistung (§ 101 Abs. 1 EEG 2017); der Zubau ist hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.

4.3.3 Erweiterung zur Flexibilisierung

- 47 Durch den Zubau zu bestehenden Satelliten-BHKW können auch die Voraussetzungen für die Flexibilitätsprämie erfüllt werden; dies verwirklicht deren Regelungszweck.⁵⁰
- 48 Der Gesetzgeber wollte durch die Schaffung der Flexibilitätsprämie die Flexibilisierung von Bestandsanlagen anreizen. Um die Flexibilisierung durch Leistungserhöhung zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber die Flexibilitätsprämie von der Förderbegrenzung durch die Höchstbemessungsleistung (s. Rn. 46) ausgenommen.⁵¹

⁴⁸ Clearingstelle, Schiedsspruch v. 17.09.2019–2019/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/22>, Rn. 70 f.

⁴⁹ Anderer Ansicht LG Frankfurt (Oder), UrT. v. 05.04.2019 – 11 O 122/18, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5009>, Abschnitt 3; nicht rechtskräftig.

⁵⁰ Anderer Ansicht LG Frankfurt (Oder), UrT. v. 05.04.2019 – 11 O 122/18, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5009>, Abschnitt 3; die Einstufung des Zubaus als Teil der Bestandsanlage und zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie sei rechtsmissbräuchlich; nicht rechtskräftig.

⁵¹ Clearingstelle, Hinweis v. 16.12.2015–2015/27, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2015/27>, Leitsatz 9 und Rn. 83 f. mit weiteren Nachweisen; Schiedsspruch v. 17.09.2019–2019/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/22>, Rn. 62.

- 49 Dass der Gesetzgeber Satelliten-BHKW von der Förderung durch die Flexibilitätsprämie ausschließen wollte, ist weder der Gesetzessystematik noch den Gesetzesmaterialien zum EEG 2014⁵² und EEG 2017⁵³ zu entnehmen.
- 50 Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Flexibilitätsprämie bei Satelliten-BHKW nur Flexibilisierungen durch Verringerung der Bemessungsleistung⁵⁴ fördern soll, die eine geringfügigere Flexibilisierung ermöglicht als die Leistungserhöhung. Eine Erhöhung der installierten Leistung ohne Verlust der Bestandsanlageneigenschaft ist bei Satelliten-BHKW jedoch im Wesentlichen⁵⁵ nur durch Zubau zu erreichen.⁵⁶

4.3.4 Voraussetzungen für das Vorliegen einer Satellitenanlage

- 51 Wann die beiden Voraussetzungen für das Vorliegen einer Anlage,
- die (unmittelbare) räumliche Nähe und
 - die funktionale Gesamtheit,

erfüllt sind, ist wertend im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Denn es handelt sich um unbestimmte, ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe.

⁵² Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014>.

⁵³ Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017>.

⁵⁴ S. hierzu BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 186.

⁵⁵ Würde eine rechtlich eigenständige Satellitenanlage, die aus nur einem Satelliten-BHKW besteht, zur Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung gegen ein neues, größeres BHKW ausgetauscht, stellte das neue BHKW eine Neuanlage und keine Bestandsanlage dar; s. *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 17.09.2019 – 2019/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/22>, Rn. 58 ff. Würde das Satelliten-BHKW gegen ein größeres Bestands-BHKW von einem anderen Standort ersetzt, könnte Letzteres ggf. sein Inbetriebnahmedatum mitnehmen; zu den Voraussetzungen s. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 6 mit weiteren Verweisen. Dadurch wäre am zu flexibilisierenden Standort ggf. eine Anlage mit Inbetriebnahmedatum vor dem 01.08.2014 vorhanden, die Gegenstand der Flexibilitätsprämie sein kann. Es handelt sich dann aber um eine *andere* Bestandsanlage. Einen solchen Austausch von Bestandsanlagen soll die Flexibilitätsprämie auch nicht anreizen.

⁵⁶ Von der Frage, ob eine Bestandsanlage durch Zubau erweitert und damit auch zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie flexibilisiert werden kann, ist die Frage zu unterscheiden, wie effektiv die bedarfsgerechte Stromerzeugung umgesetzt wird; s. hierzu *Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (Fraunhofer IEE)*, Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz, Teilvorhaben II a: Biomasse, Endbericht v. 08.05.2019, abrufbar unter https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/fraunhofer-ieee-vorbereitung-begleitung-eeg.html, Abschnitt 3.5.3.3. und 9.1.3. Diesbezüglich wurden erstmals im EEG 2021 inhaltliche Anforderungen geschaffen (§ 50 Abs. 3 EEG 2021). Ein Zubau bei Bestandsanlagen ist aber auch dadurch nicht ausgeschlossen.

52 Um die Anwendung zu erleichtern, rät die Clearingstelle bis zu einer abschließenden Klärung durch den BGH, sich auf die im Folgenden per Auslegung ermittelten Indizien zu stützen.

53 **4.3.4.1 (Unmittelbare) räumliche Nähe** Mehrere Satelliten-BHKW befinden sich in der Regel dann in einer für § 3 Nr. 1 EEG 2017 ausreichenden „(unmittelbaren) räumlichen Nähe“ zueinander, wenn sie sich

- direkt nebeneinander oder nur wenige Meter voneinander entfernt oder
- im selben Gebäude

befinden.⁵⁷ Weiterhin kann je nach Einzelfall Indiz für die (unmittelbare) räumliche Nähe sein, wenn sich alle BHKW

- am Standort einer gemeinsamen technisch oder baulich notwendigen Einrichtung⁵⁸ oder
- am Standort eines gemeinsam versorgten Strom- oder Wärmeabnehmers

befinden. Im Zweifel bedarf es einer wertenden Einzelfallbetrachtung. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen.

54 Aus den Urteilen des BGH zum Anlagenbegriff im EEG 2009 geht nicht eindeutig hervor, welche räumlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mehrere BHKW eine Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 darstellen. Der BGH verwendet in seinem Urteil vom 23. Oktober 2013⁵⁹ hierfür unterschiedliche Nähebegriffe, ohne diese zu konkretisieren: Teils verlangt er die „räumliche Nähe“⁶⁰, teils die „unmittelbare räumliche Nähe“⁶¹, teils die „(unmittelbare) räumliche Nähe“⁶² und teils die Belegenheit „am gleichen Standort“⁶³.⁶⁴

⁵⁷Es kommt nicht in Betracht, für die Entfernung eine starre Schwelle anzulegen, bei deren Unterschreitung die räumliche Nähe stets zu bejahen ist; s. schon *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 61.

⁵⁸Da auch mehrere BHKW am Standort des gemeinsamen Fermenters als einer gemeinsam genutzten technisch notwendigen Einrichtung eine Anlage darstellen, *BGH*, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>. Zu solche Einrichtungen s. Abschnitt 4.3.4.2.2.

⁵⁹*BGH*, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>.

⁶⁰Im Urteil in Rn. 20, 24, 38 und 48.

⁶¹Im Urteil in Rn. 23 und 39.

⁶²Im Urteil in Rn. 40.

⁶³Im Urteil in Rn. 21, 56 und 64.

⁶⁴Der vom BGH in diesem Urteil konkret entschiedene Fall war der einer Vor-Ort-Anlage, also einem Fermenter mit BHKW, die sich allesamt nah am Fermenter befinden. Der BGH hat in diesem Urteil nebenbei (sog. obiter dictum)

- 55 Bis zu einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung geht die Clearingstelle daher davon aus, dass sich auch mehrere räumlich vom Fermenter abgesetzte Satelliten-BHKW jedenfalls dann i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 in „(unmittelbarer) räumlicher Nähe“ zueinander befinden und damit die räumliche Voraussetzung für das Vorliegen *einer* Anlage erfüllen, wenn sie sich **„am gleichen Standort“** befinden.⁶⁵
- 56 Dieser „Standort“ im Sinne des Biogasanlagenbegriffs⁶⁶ ist jedenfalls der „Anlagenstandort“ bzw. der „Standort, an dem die Anlage betrieben wird“ (Anlagenstandort bzw. Betriebsstandort).
- 57 Wird eine Biogasanlage zur Strom- oder Wärmeversorgung eines Abnehmers nahe bei diesem errichtet, können der „Anlagenstandort“ und der „Standort des versorgten Abnehmers“ identisch sein bzw. Überschneidungen aufweisen. Befinden sich z. B. mehrere räumlich von einer Vor-Ort-Anlage abgesetzte BHKW am Standort desselben Abnehmers, kann dies daher Indiz dafür sein, dass sich diese abgesetzten BHKW auch am selben Anlagenstandort befinden bzw. derart in „(unmittelbarer) räumlicher Nähe“ zueinander betrieben werden, dass sie eine gemeinsame Anlage darstellen – sofern sie nicht innerhalb des Standorts des Abnehmers so weit voneinander entfernt sind, dass keine „(unmittelbare) räumliche Nähe“ mehr zwischen den BHKW besteht bzw. die BHKW räumlich-funktional nicht mehr wie eine Anlage betrieben werden.
- 58 Im Übrigen ist die **„(unmittelbare) räumliche Nähe“** i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 mehrerer BHKW umso eher zu bejahen, je näher zueinander sie sich befinden.
- 59 Sie ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn die BHKW direkt nebeneinander stehen. Ähnliches muss gelten, wenn sich alle BHKW im selben Gebäude befinden,⁶⁷ insbesondere im selben Raum⁶⁸ oder in direkt angrenzenden Räumen.

festgestellt, dass es auch räumlich vom Fermenter der Vor-Ort-Anlage abgesetzte BHKW gibt, die sich nicht mehr in „(unmittelbarer) räumlicher Nähe“ zur Vor-Ort-Anlage befinden und als gegenüber der Vor-Ort-Anlage eigenständige Anlagen zu werten sind. Wann sich mehrere solcher Satelliten-BHKW *zueinander* in „(unmittelbarer) räumlicher Nähe“ befinden und daher ggf. eine gemeinsame Anlage darstellen, musste der BGH zur Entscheidung des konkreten Falls jedoch ebensowenig ausführen wie die genaueren Konturen der „(unmittelbaren) räumlichen Nähe“ im Sinne des Anlagenbegriffs.

⁶⁵So auch im Umkehrschluss *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 4(c).

⁶⁶Dieser „Standort“ ist nicht notwendig deckungsgleich mit demjenigen gemäß § 38b EEG 2017 (sog. PV-Austauschregelung); ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 6. Zum Standort i. S. dieser Regelung s. *Clearingstelle*, Hinweis v. 23.07.2019–2018/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2018/24>, Leitsatz 1.

⁶⁷So auch in dem vom BGH konkret entscheidenden Fall, in dem die BHKW aber bereits zur Vor-Ort-Anlage gehörten, weil sie sich allesamt in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zum Fermenter befanden.

⁶⁸Soweit dies nicht gegen Brandschutz- oder sonstige Sicherheitsanforderungen verstößt, z. B. gegen Technische Regeln zur Anlagensicherheit; s. zuletzt *Kommission für Anlagensicherheit*, TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ v. 20.12.2018 (BANz AT v. 21.01.2019 B4, S. 1), abrufbar unter <https://www.kas-bmu.de/tras-entgeltige-version.html>.

60 Die „Nähe“, in der sich laut BGH-Rechtsprechung alle Komponenten *einer Anlage* i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017⁶⁹ befinden müssen, also

„in (unmittelbarer) räumlicher Nähe“ bzw. „am gleichen Standort“,

ist zudem zu unterscheiden von der im Gesetzeswortlaut genannten „Nähe“, in der sich *mehrere Anlagen* befinden müssen, damit sie gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 zusammenzufassen sind:

„auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“⁷⁰.

Diese beiden Nähebegriffe können jedoch nicht trennscharf voneinander abgrenzt werden. Damit mehrere BHKW eine Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 sind, ist jedenfalls neben der (unmittelbaren) räumlichen Nähe auch eine bauliche oder technische Verbindung sowie ein gemeinsames Betriebskonzept erforderlich (s. Abschnitt 4.3.4.2).

61 **4.3.4.2 Funktionale Gesamtheit** Damit mehrere BHKW eine gemeinsame Anlage darstellen, müssen sie sich nach der Rechtsprechung des BGH nicht nur in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander befinden, sondern auch eine „funktionale Gesamtheit“ darstellen.

62 Damit mehrere BHKW eine funktionale Gesamtheit i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 sind, ist jedenfalls ein „*gemeinsames Betriebskonzept*“ erforderlich, nach dem die BHKW sowie alle weiteren technisch oder baulich notwendigen Einrichtungen zusammenwirken (für beispielhafte Betriebskonzepte s. Abschnitt 4.3.4.2.1).

63 Die Clearingstelle geht bis zur abschließenden Klärung durch den BGH davon aus, dass die BHKW und die weiteren technisch oder baulich notwendigen Einrichtungen zudem *miteinander verbunden*, mehrere BHKW also durch solche Einrichtungen miteinander

⁶⁹S. Rn. 19.

⁷⁰Zu dieser „unmittelbaren räumlichen Nähe“ s. BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>; Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>. Zu beachten ist zudem, dass es in den Vorgängervorschriften (§ 19 Abs. 1 EEG 2009, § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012, § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014) noch hieß „auf demselben Grundstück, demselben Gebäude oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“. Die vom BGH berücksichtigte Formulierung war die des § 19 Abs. 1 EEG 2009.

„verklammert“ sein müssen⁷¹ (für beispielhafte verklammernde Einrichtungen s. Abschnitt 4.3.4.2.2).

- 64 Aus den bisherigen Urteilen des BGH zum Anlagenbegriff im EEG 2009 geht nicht eindeutig hervor, ob ein funktionales Zusammenwirken nach einem gemeinsamen Betriebskonzept als „eine“ Anlage i. S. d. EEG auch bei mehreren technisch und baulich vollständig getrennten Anlagenmodulen möglich ist.⁷² So könnten zwar möglicherweise auch technisch-baulich getrennte, aber z. B. direkt nebeneinander stehende BHKW „aus Sicht eines objektiven Betrachters in der Position eines vernünftigen Anlagenbetreibers ... nach dessen Konzept als eine Gesamtheit funktional zusammenwirken und sich damit nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ... als eine Anlage darstellen“⁷³ sowie „aufeinander abgestimmte, in räumlicher Nähe zueinander befindliche Installationen“⁷⁴ sein. Sollte dies möglich sein, wäre jedoch völlig unklar, welche Maßstäbe dabei anzulegen sind – also wann auch technisch-baulich getrennte BHKW funktional zusammenwirken können und ob hierfür z. B. ein rein betriebswirtschaftliches Zusammenwirken reichte.
- 65 Weitere Ausführungen des BGH sprechen zudem gegen diese Annahme. So müssen mehrere Einrichtungen „in den [selben] Produktionsprozess eingebunden“⁷⁵ und „in die [selbe] Anlage integriert“⁷⁶ sein, um eine funktionale Einheit zu bilden. Weiterhin sind mehrere BHKW am gleichen Standort (nur) dann Teil einer Vor-Ort-Anlage, wenn sie an den oder dieselben Fermenter angeschlossen und dadurch miteinander verbunden sind.⁷⁷
- 66 Auch systematische und historische Gründe sprechen dafür, dass das „funktionale Zusammenwirken“ mehrerer Anlagen- bzw. Stromerzeugungsmodule eine technische oder bauliche Verbindung voraussetzt.

⁷¹ Ebenso bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 17; das dort genannte „in der Regel“ bezieht sich auf die Ausnahmen, in denen trotz technisch-baulicher Verbindung zwei Anlagen vorliegen, z. B. bei einer Vor-Ort-Anlage und einem rechtlich eigenständigen Satelliten-BHKW.

⁷² Gegenstand dieser Rechtsprechung waren bislang nur technisch und baulich verbundene Stromerzeugungseinheiten: Durch Fermenter verbundene BHKW in *BGH*, Urte. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Leitsatz c), sowie Solarmodule auf einer gemeinsamen Aufständerung in *BGH*, Urteil v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>, Rn. 23.

⁷³ *BGH*, Urteil v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>, Rn. 19; Auslassungen nicht im Original.

⁷⁴ *BGH*, Urte. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 38.

⁷⁵ Vgl. *BGH*, Urte. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 23; Zusatz in eckigen Klammern nicht im Original.

⁷⁶ Vgl. *BGH*, Urte. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 40; Zusatz in eckigen Klammern nicht im Original.

⁷⁷ Vgl. *BGH*, Urte. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 64.

- 67 So erforderte bereits der sog. „fiktive Anlagenbegriff“ gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004⁷⁸ baulich oder technisch verbundene Anlagen- bzw. Stromerzeugungsmodulare. Auf diese Vorgängervorschrift stützt sich auch die BGH-Rechtsprechung zum seit dem EEG 2009 geltenden „weiten Anlagenbegriff“ bei Biogasanlagen (s. Rn. 19).⁷⁹
- 68 Insbesondere spricht § 66 Abs. 1 Nr. 1a EEG 2009 dafür, dass der Gesetzgeber sog. modulare Anlagen nicht als eine Anlage gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2009 (entspricht § 3 Nr. 1 EEG 2017), sondern als mehrere solcher Anlagen angesehen hat, die bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen lediglich gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 (entspricht § 24 Abs. 1 EEG 2017)⁸⁰ zusammengefasst werden können.⁸¹
- 69 Weiterhin kann sonst der Anlagenbegriff (§ 3 Nr. 1 EEG 2017) nicht sicher von der Anlagenzusammenfassung (§ 24 Abs. 1 EEG 2017) abgegrenzt werden. Denn diese Abgrenzung müsste sonst in allen Anlagenkonstellationen anhand einer unterschiedlichen, tatsächlich aber kaum unterscheidbaren Nähe (s. Rn. 60) sowie des „gemeinsamen Betriebskonzepts“ gezogen werden.
- 70 Lediglich für das Verhältnis einer Satellitenanlage gegenüber der Vor-Ort-Anlage sind technisch-bauliche Verbindungen unerheblich. Hier muss die umgekehrte Frage, ob *trotz* Verbindung durch denselben Fermenter mehrere Anlagen vorliegen, allein anhand der mangelnden „(unmittelbaren) räumlichen Nähe“ und des mangelnden „gemeinsamen Betriebskonzepts“ gelöst werden.⁸² Hier handelt es sich jedoch um eine Ausnahmekategorie. Die Frage, ob eine oder mehrere Anlagen vorliegen, kann hier zudem schlüssiger nur anhand der „Nähe“ und des „Betriebskonzepts“ gelöst werden als in Konstellationen, in denen sich die Einrichtungen sehr nahe beieinander befinden,

⁷⁸ „Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom . . . mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden“.

⁷⁹ Deren Schutz vor einem „Anlagensplitting“ bzw. deren Regelungsinhalt sollte jedenfalls nicht unterschritten werden und seit dem EEG 2009 nicht mehr nur fiktiv, sondern schon begrifflich eine Anlage darstellen; BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 31 f.

⁸⁰ Bzw. den auf Bestandsanlagen neben § 19 Abs. 1 EEG 2009 weiterhin anzuwendenden § 19 Abs. 1 EEG 2012 und § 32 Abs. 1 EEG 2014, auch wenn die Voraussetzungen im EEG 2017 um den Begriff „auf demselben Betriebsgelände“ ergänzt wurden (s. Rn. 60 und Fn. 70).

⁸¹ § 66 Abs. 1 Nr. 1a EEG 2009 nimmt modulare Bestandsanlagen aus dem EEG 2004, die gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 EEG 2004 eigenständige Anlagen waren, ausnahmsweise von der seit dem 01.01.2009 geltenden Anlagenzusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 aus und lautet: „Anlagen, die vor dem 01.01.2009 im Rahmen einer modularen Anlage betrieben wurden, gelten abweichend von § 19 Absatz 1 als einzelne Anlagen. Als modulare Anlage gelten mehrere Anlagen, die 1. aus mehreren Generatoren und 2. jeweils einer diesen Generatoren zugeordneten Energieträgereinrichtung, insbesondere einer Einrichtung zur Erzeugung gasförmiger Biomasse oder zur Lagerung flüssiger Biomasse, bestehen und 3. nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind.“

⁸² Sog. räumliche Selbständigkeit sowie betriebstechnische Selbständigkeit einschließlich eines energetisch sinnvollen Absatzkonzepts, s. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 55 ff.

aber nicht technisch-baulich miteinander verbunden sind.

- 71 Das Erfordernis einer Abgrenzung von Anlagenbegriff und Anlagenzusammenfassung ist auch nicht durch die Einführung der besonderen Zusammenfassungsregelung für Biogasanlagen entfallen: Seit Inkrafttreten des EEG 2012 sind mehrere Biogasanlagen auch unabhängig von ihrer räumlichen Nähe und dem zeitlichen Abstand zwischen ihren Inbetriebnahmen zusammenzufassen, wenn sie an denselben Fermenter angeschlossen sind (gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017⁸³). Diese Regelung ermöglicht, auch Satellitenanlagen, die sich nicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017⁸⁴ in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ zur Vor-Ort-Anlage befinden oder nicht innerhalb derselben zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden, mit der Vor-Ort-Anlage zusammenzufassen. Die Frage, ob mehrere BHKW eine oder mehrere Anlagen sind, wird hierdurch aber nicht berührt.
- 72 **4.3.4.2.1 Gemeinsames Betriebskonzept** Ein gemeinsames Betriebskonzept liegt vor, wenn die BHKW „aus Sicht eines objektiven Betrachters in der Position eines vernünftigen Anlagenbetreibers nach dessen Konzept“ funktional zur Stromerzeugung zusammenwirken (s. Rn. 20).
- 73 Hierfür spricht, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden, nicht abschließend aufgeführten Kriterien erfüllt sind; Anlagenbetreiberinnen und -betreiber müssen dem Netzbetreiber das Vorliegen des gemeinsamen Betriebskonzepts zudem darlegen (und ggf. beweisen)⁸⁵:

- Ein **Stromproduktionsfahrplan**, der die Stromerzeugung durch die BHKW aufeinander abstimmt; z. B. um Leistung flexibel und marktorientiert bereitzustellen.
- Ein **sonstiges Stromerzeugungskonzept**, durch das den verschiedenen BHKW unterschiedliche, aber aufeinander abgestimmte Fahrweisen zugewiesen werden, z. B.
 - einem BHKW der strombezogene Grundlast- und einem BHKW der strombezogene Spitzenlastbetrieb oder
 - einem BHKW der Regelbetrieb und einem BHKW die Bereitstellung von Regelenergie.

⁸³ Bzw. gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 und § 32 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014.

⁸⁴ Bzw. gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 und § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014.

⁸⁵ Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 10.

- Ein **wärmeseitiges Betriebskonzept (bei wärmegeführter Fahrweise)**, z. B. ein gemeinsamer Fahrplan zur Bedienung eines Wärmelastprofils.⁸⁶ Ein solches wärmeseitiges Betriebskonzept reicht jedoch nur dann, wenn mehrere Satelliten-BHKW die Versorgung eines oder mehrerer gemeinsamer Wärmeabnehmer⁸⁷ nur gemeinsam sicherstellen können und wenn sie *wärmegeführt* gefahren werden. Denn in diesen Fällen ist es technisch nicht möglich, daneben ein stromerzeugungsseitiges Betriebskonzept umzusetzen.⁸⁸ Die bloße Angabe, dass derselbe Wärmeabnehmer versorgt wird, reicht zur Darlegung des gemeinsamen Betriebskonzepts nicht;⁸⁹ ebensowenig die bloße Angabe, dass alle BHKW wärmegeführt gefahren werden, da auch mehrere Anlagen unabhängig voneinander allesamt wärmegeführt gefahren werden können.
- Ein **Umweltgutachten über die Eignung zum bedarfsorientierten Betrieb**: Eine Umweltgutachterbescheinigung gemäß Anlage 3 Nr. I.1.d EEG 2017 über die technische Eignung des Satelliten-BHKW und der zugebauten BHKW für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik stellt ein besonders gewichtiges Indiz und eine (widerlegliche) Vermutung für das Vorliegen eines gemeinsamen Betriebskonzepts dar. Diese Vermutung kann substantiiert erschüttert werden, etwa wenn das Umweltgutachten fehlerhaft oder nicht schlüssig ist. Das Umweltgutachten ist nur dann schlüssig, wenn es die relevanten tatsächlichen Umstände darstellt und daraus herleitet, dass eine „technische Eignung“ zum bedarfsorientierten Betrieb vorliegt.⁹⁰ Weder ausreichend noch erforderlich ist, dass das Umweltgutachten Angaben dazu enthält, dass es sich bei mehreren BHKW um eine gemeinsame Anlage i. S. d. EEG handelt; dies stellt keine technische, sondern eine rechtliche Bewertung dar, welche nicht Gegenstand des Umweltgutachtens ist.⁹¹

⁸⁶So auch *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 17.09.2019–2019/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/22>, Rn. 57.

⁸⁷Dies ist bei einem Wärmenetz nicht automatisch der Fall; s. hierzu *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 09.10.2020–2020/24-IV, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2020/24>.

⁸⁸Werden die BHKW hingegen trotz der Versorgung eines gemeinsamen Wärmeabnehmers stromgeführt gefahren, ist auch hier die Darlegung eines gemeinsamen *stromseitigen* Betriebskonzepts erforderlich.

⁸⁹Ebenso Stellungnahme des *BDEW*, S. 11. Mit anderer Herleitung, aber im Ergebnis ähnlich (zur Versorgung einer gemeinsamen Wärmesenke als lediglich eines unter mehreren Indizien dafür, dass ein Satelliten-BHKW und eine Vor-Ort-Anlage nicht technisch selbständig und daher eine gemeinsame Anlage sind): *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 56.

⁹⁰Stellungnahme des *BDEW*, S. 10.

⁹¹Stellungnahme des *BDEW*, S. 10. Auch nach der „Leitlinie des Umweltgutachterausschusses zu den Aufgaben der Umweltgutachter im Bereich der Gesetze für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (EEG 2009 und 2012) für Wasserkraft, Biomasse und Geothermie (Aufgabenleitlinie EEG)“, Stand: Februar 2013, abrufbar unter

- 74 **4.3.4.2.2 Verklammernde Einrichtungen** Damit eine funktionale Gesamtheit bzw. *eine* gemeinsame Anlage im Sinne des EEG vorliegt, ist neben dem gemeinsamen Betriebskonzept erforderlich, dass die BHKW „gemeinsame, technisch oder baulich notwendige Einrichtungen“ aufweisen (s. Rn. 63 ff). Dies setzt wiederum voraus, dass die gemeinsamen Einrichtungen Bestandteile einer „Anlage“ im Sinne des EEG sind.⁹²
- 75 Gemeinsame technisch notwendige Einrichtungen können, aber müssen nicht mit einer baulichen Verbindung einhergehen. Eine technische Verbindung kann auch durch eine gemeinsame, aufeinander abgestimmte signaltechnische (Anlagen-)Steuerung bestehen, sofern diese eine ausreichend starke Verknüpfung herstellt (s. Rn. 76, erster Spiegel­punkt und Rn. 79, zweiter Spiegel­punkt).
- 76 Folgende Einrichtungen stellen (sofern vorhanden) notwendige technische oder bauliche Einrichtungen und damit Bestandteile einer EEG-„Anlage“ dar. Teilen sich ein Satelliten-BHKW und die zugebauten BHKW eine oder mehrere solche Einrichtungen, spricht dies daher in baulich-technischer Hinsicht dafür, dass die BHKW Teil einer funktionalen Gesamtheit, also einer gemeinsamen Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 sind:
- **Gassammelschiene oder T-Stück**⁹³: Einrichtung oder Verbindungsstück (i. d. R. letzte Verbindung unmittelbar „vor“ (netzseitig) den Gasschiebern der BHKW) zur Gasverteilung am gemeinsamen Standort der BHKW, die den BHKW das von der Vor-Ort-Anlage über die Mikrogasleitung gelieferte Biogas zuführen,⁹⁴

<http://www.dau-bonn-gmbh.de>, ist der Anlagenbegriff nicht Teil des Prüfungsumfanges bei der Prüfung der Anlageneignung zur Flexibilitätsprämie.

⁹²Ebenso: Stellungnahme des BDEW, S. 7 f. Zu der Frage, welche Einrichtungen zur Anlage i. S. d. EEG gehören, s. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 18 ff. Laut BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>, Rn. 24 können auch „nicht... für die Stromerzeugung zwingend erforderliche Komponenten“ (Hervorhebung und Auslassung nicht im Original) dazu führen, dass mehrere Generatoren eine Anlage sind; jedoch ist auch hierfür erforderlich, dass diese Komponenten „für die geplante effektive Stromgewinnung gleichwohl von erheblicher Bedeutung und deshalb gerade nicht bloße Infrastruktureinrichtungen“ sind. Die Clearingstelle geht daher davon aus, dass diese nach Veröffentlichung der Empfehlung 2012/19 erfolgte Fortsetzung der BGH-Rechtsprechung zum weiten Anlagenbegriff für Biomasseanlagen gegenüber den in der Empfehlung 2012/19 genannten Kriterien zu keiner wesentlichen Änderung führt. Weiterhin führt die in diesem BGH-Urteil genannte Modulaufständigung inzwischen nicht mehr dazu, dass mehrere Solarmodule eine gemeinsame Anlage sind, s. § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2017.

⁹³S. hierzu nur beispielshalber: Seite „T-Stück“ in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, Bearbeitungsstand: 06.08.2018, 17:13 UTC, abrufbar unter <https://de.wikipedia.org/wiki/T-Stück>.

⁹⁴Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 2 zur „Vor-Ort-Gassammelschiene“ zweier Satelliten-BHKW und S. 8 zu „Gassammelschiene oder T-Stück am Standort der BHKW“. Vgl. auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 45 zur Möglichkeit der „Verklammerung“ zweier Satelliten-BHKW durch eine Gassammelschiene. Die Gassammelschiene oder das letztes T-Stück (bzw. die hinter dem T-Stück liegenden Rohre) am gemeinsamen Standort der Satelliten-BHKW sind von Leitungsabzweigungen der Mikrogasleitung zwischen Vor-Ort-Anlage und Satelliten-BHKW abzugrenzen, die sich nicht am gemeinsamen Standort der Satelliten-BHKW befinden.

- **erzeugungsseitige Anlagensteuerung**⁹⁵: Steuer- und Leittechnik, die der Stromerzeugung dient⁹⁶, und durch die alle Satelliten-BHKW gemeinsam gesteuert werden können;⁹⁷
- **wärmeseitige Anlagensteuerung**, jedoch nur bei einem gemeinsamen wärmegeführten Betrieb (vgl. Rn. 73, dritter Spiegel punkt);
- **Einrichtungen zur Gasaufbereitung**,⁹⁸ in denen das der Mikrogasleitung entnommene Biogas vor dem Einsatz in den Motoren z. B. getrocknet, gereinigt und den BHKW zugeführt wird;
- **Gasspeicher**,⁹⁹ die nicht verbrauchte Gasmengen bei Ausfallzeiten der BHKW abpuffern oder kurzfristig fehlende Gasmengen¹⁰⁰ ausgleichen; ebenso Gasspeicher, die eine Verlagerung der Stromerzeugung für den flexiblen bedarfsorientierten Betrieb ermöglichen;
- **Gasverdichter**,¹⁰¹ welcher z. B. bei der Versorgung flexibler Satelliten-BHKW sicherstellen kann, dass der erforderliche Treibstoff für eine kurzfristige, aber hohe Erzeugungsleistung zur Verfügung steht.¹⁰²

77 Diese Aufstellung ist nicht abschließend; ggf. kommen im Einzelfall weitere Einrichtungen in Betracht.

78 **4.3.4.2.3 Keine verklammernden Einrichtungen** Die folgenden Einrichtungen begründen in technisch-baulicher Hinsicht keine funktionale Gesamtheit mehrerer Satelliten-BHKW und damit keine gemeinsame Satellitenanlage, weil sie nicht Bestandteil der Satellitenanlage sind:

⁹⁵Unklar, ob anderer Ansicht: Stellungnahme des BDEW, S. 7.

⁹⁶Zu diesen Einrichtungen als Bestandteil der EEG-Anlage s. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 41.

⁹⁷Nicht hierzu gehören jedoch einseitige Steuerungen (s. hierzu Rn. 79). Nicht ausreichend ist zudem, dass jedes BHKW eine eigene Anlagensteuerung hat und die BHKW lediglich im selben Raum untergebracht sind.

⁹⁸Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 9.

⁹⁹Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 9. Zum Gasspeicher als Anlagenbestandteil s. a. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 41.

¹⁰⁰Bspw. wegen schwankender Rohbiogasliefierungen aus dem Fermenter.

¹⁰¹Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 9, wenn der Gasverdichter für den Betrieb der Anlage erforderlich ist. Zum Gasverdichter als Anlagenbestandteil vgl. auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 41.

¹⁰²Fachagentur *Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)*, Flexibilisierung von Biogasanlagen, 1. Aufl. 2018, abrufbar unter https://fnr.de/fileadmin/allgemein/pdf/broschueren/Broschuere_Flexibilisierung_Biogas_Web.pdf, S. 42.

- **Fermenter:** Der Fermenter ist nicht Bestandteil der Satellitenanlage. Er ist zwar grundsätzlich einer der Hauptbestandteile einer Biogasanlage i. S. d. EEG und verbindet daher alle BHKW einer *Vor-Ort-Anlage* zu einer Anlage.¹⁰³ Einem von der Vor-Ort-Anlage *rechtlich eigenständigen Satelliten-BHKW* ist jedoch der Fermenter nicht als Anlagenbestandteil zuzuordnen.¹⁰⁴ Eine rechtlich eigenständige Satellitenanlage wird mithin vom Fermenter der Vor-Ort-Anlage als einer *anderen Anlage* mit Biogas beliefert. Der Fermenter der Vor-Ort-Anlage kann daher ein rechtlich eigenständiges Satelliten-BHKW nicht mit einem zu diesem hinzuzubauenden BHKW zu einer Anlage verklammern.
- **Mikrogasleitung:** Diese ist kein Bestandteil einer rechtlich eigenständigen Satellitenanlage i. S. d. EEG,¹⁰⁵ da sie als bloße Liefer- bzw. Transporteinrichtung für das Biogas vom Fermenter der Vor-Ort-Anlage dient.¹⁰⁶
- **Gebäude:** Befinden sich das vorhandene und das zugebaute BHKW im selben Gebäude, reicht dies nicht, um eine funktionale Zusammengehörigkeit zu schaffen.¹⁰⁷ Zwar sind diejenigen Gebäude, die dem Witterungsschutz dienen,¹⁰⁸ für die dauerhafte Stromerzeugung technisch betriebsnotwendig und damit Bestandteil der Anlage i. S. d. EEG.¹⁰⁹ Da jedoch auch funktional voneinander unabhängige Anlagen im selben Gebäude untergebracht werden können, ist jedenfalls zusätzlich erforderlich, dass die BHKW neben dem Gebäude auch sonstige zur Stromerzeugung notwendige Einrichtungen teilen.

79 Auch nachfolgende Einrichtungen sind keine Anlagenbestandteile und „verklammern“ daher nicht, da sie nicht der *Stromerzeugung*, sondern bspw. der *Stromeinspeisung* oder sonstigen Zwecken dienen:

¹⁰³ Darunter auch diejenigen örtlich abgesetzten BHKW, die noch zur Vor-Ort-Anlage gehören, also gegenüber dieser nicht hinreichend räumlich und technisch eigenständig sind. S. hierzu *BGH*, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Leitsatz 3; *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 2.

¹⁰⁴ Dies folgt daraus, dass eine solche Anlage nicht zur Biogasanlage gehört, auch wenn sie an deren Fermenter angeschlossen ist; *BGH*, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 50; *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 46 ff.

¹⁰⁵ Ebenso Stellungnahme des *BDEW*, S. 7.

¹⁰⁶ *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 134.

¹⁰⁷ Ebenso Stellungnahme des *BDEW*, S. 9. Jedoch ist in der Regel die „(unmittelbare) räumliche Nähe“ gegeben, s. o. Rn. 53 und Rn. 58.

¹⁰⁸ Dies ist z. B. bei Container-BHKW nicht der Fall, da diese bereits eine eigene Einhausung aufweisen.

¹⁰⁹ *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 43. Anderer Ansicht Stellungnahme des *BDEW*, S. 9, der auch Gebäude, die dem Witterungsschutz dienen, nicht als Anlagenbestandteil ansieht.

- **übergeordnete Steuereinrichtungen**, die mehrerer Anlagen an unterschiedlichen Standorten koordinieren und dazu ggf. auf die einzelnen Anlagensteuerungen zugreifen, bspw. um ein sog. virtuelles Kraftwerk¹¹⁰ zu schaffen¹¹¹; die hierdurch koordinierten Anlagen befinden sich in der Regel auch nicht in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander;
- **technische Einrichtung für das Einspeisemanagement** gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2017;¹¹²
- **technische Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit** gemäß § 36 EEG 2014 für die Direktvermarktung;¹¹³
- **Netzanschlusseinrichtungen**,¹¹⁴ insbesondere der Netzanschluss, das stromseitige Netzanschlusskabel, die Messeinrichtungen, der Trafo und die Umspannanlage; weiterhin das Schaltfeld, soweit dies dem Netzanschluss zuzuordnen ist;¹¹⁵
- **Stromsammelschiene**;¹¹⁶
- **Einrichtungen zur Messwertverarbeitung/Grenzwertüberwachung**¹¹⁷, die Sensoren an den BHKW bzw. Motoren zur Messung von Schadstoffausstößen (z. B. von

¹¹⁰S. lediglich beispielhaft: Seite „Virtuelles Kraftwerk“, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Virtuelles_Kraftwerk, Bearbeitungsstand: 08.06.2020; Seite „VHPready“, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Virtuelles_Kraftwerk, Bearbeitungsstand: 09.03.2019.

¹¹¹Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 7. S. auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 41.

¹¹²I.E. ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 7. Vgl. auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 41.

¹¹³Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 7. Auch Strom aus Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden, konnte bzw. kann zum Erhalt der Marktprämie direktvermarktet werden, § 66 Abs. 1 Nr. 11 EEG 2012 und § 100 Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2017. Seit dem EEG 2014 ist hierfür eine Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit erforderlich; für Bestandsanlagen gilt dies gemäß § 100 Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 5 EEG 2017 i. V. m. § 35 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 seit dem 1. April 2015. Der Anspruch auf Flexibilitätsprämie setzt voraus, dass die gesamte Strommenge direktvermarktet wird, Anlage 3 EEG 2017/EEG 2014.

¹¹⁴Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 7. Vgl. auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 21.

¹¹⁵Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 7. Unabhängig von der in diesem Hinweis zu klärenden Frage, ob eine Anlage vorliegt, können sich mehrere Anlagen i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 am selben Netzverknüpfungspunkt gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander befinden und daher für bestimmte Zwecke zusammenzufassen sein; s. dazu BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 28.

¹¹⁶Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 7.

¹¹⁷Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 8.

Stickstoffoxiden – NO_x) auswerten¹¹⁸ und ggf. das Kommunikationssignal für die Alarmierung bei Überschreitung der Grenzwerte steuern;¹¹⁹

- **Schmierstofftank**;¹²⁰
- **Gasfackel**;¹²¹
- **Wärmeabnehmer** bzw. Wärmesenken, die von den BHKW mit Wärme versorgt werden.¹²²

80 Weiterhin lassen die folgenden, für das Satelliten-BHKW und die zuzubauenden BHKW ggf. gemeinsam erstellten Zertifikate oder Bescheide keinen Rückschluss darauf zu, ob mehrere BHKW Teil derselben Anlage i. S. d. EEG sind, da ihnen ein eigener Anlagenbegriff zugrundeliegt, der vom EEG abweichen kann:

- **Anlagenzertifikat**¹²³ nach VDE-AR-N 4110 (TAR Mittelspannung)¹²⁴,
- **Genehmigungen**¹²⁵ gemäß BImSchG¹²⁶ oder BauGB¹²⁷.

¹¹⁸Z. B. in einem gemeinsam genutzten Zustandsüberwachungsrechner.

¹¹⁹Unabhängig davon, dass diese Einrichtungen allein nicht dazu führen, dass mehrere BHKW zu einer Anlage i. S. d. EEG verklammert werden, sind die zu messenden Grenzwerte ggf. für die gesamte Anlage i. S. d. EEG einzuhalten, z. B. für den Emissionsminimierungsbonus gemäß EEG 2009.

¹²⁰Dieser ist zwar ggf. erforderlich für Betrieb und Wartung des BHKW-Motors, dient jedoch nur der lokalen Lagerung und nicht unmittelbar der Stromerzeugung. Hiervon zu unterscheiden sind Brennstofftanks zur Vorhaltung und Zufuhr des Einsatzstoffes, die zur EEG-Anlage gehören: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 38 und 41. Diese sind bei Biogasanlagen, anders als bei Pflanzenölanlagen, nicht erforderlich und daher in aller Regel auch nicht vorhanden.

¹²¹Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 8. Vgl. auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 38. Nicht Gegenstand dieses Hinweises ist, ob nur stationäre oder auch mobile Fackeln die Anforderungen des § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2012 bzw. dessen Nachfolgeregelungen an „zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas“ erfüllen; dies verneinend: Stellungnahme des BDEW, S. 8. Zur Erforderlichkeit einer stationären Fackel jedenfalls schon aus immissionsschutzrechtlichen Gründen s. *Kommission für Anlagensicherheit*, TRAS 120 „Sicherheits-technische Anforderungen an Biogasanlagen“ v. 20.12.2018 (BAnz AT v. 21.01.2019 B4, S. 1), abrufbar unter <https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html>, S. 6.

¹²²Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 8.

¹²³Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 8.

¹²⁴*Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE)*, Anwendungsregel VDE-AR-N 4110 (TAR Mittelspannung) v. 18.10.2018, <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-mittelspannung-vde-ar-n-4110>, zu beziehen über den VDE. Der Begriff der Erzeugungsanlage fasst alle Erzeugungseinheiten am Netzverknüpfungspunkt zusammen und kann daher auch mehrere Anlagen i. S. d. EEG umfassen, auch solche, die unterschiedliche erneuerbare Energien einsetzen (z. B. Solarmodule und Biogas-BHKW); s. VDE-AR-N 4110, S. 149.

¹²⁵Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 8. Vgl. auch *Clearingstelle*, Empfehlung vom 01.07.2010–2009/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2009/12>, Rn. 97.

¹²⁶Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.d. Fassung d. Bekanntmachung v. 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

¹²⁷Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung d. Bekanntmachung v. 03.09.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes v. 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

4.4 Erweiterung von Biomethan-BHKW

81 Auch rechtlich eigenständige Biomethan-BHKW können durch Zubau weiterer BHKW erweitert werden.

4.4.1 Biomethan-BHKW als rechtlich eigenständige EEG-Anlage

82 Biomethan-BHKW stellen grundsätzlich für sich genommen die „Anlage“ i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 dar.¹²⁸

83 Denn bei Biomethananlagen gehören die an einem anderen Standort betriebenen Gaserzeugungs- und Aufbereitungsanlagen nicht zur Anlage i. S. d. EEG.¹²⁹ Insbesondere gehört das Erdgasnetz nicht zur EEG-Anlage,¹³⁰ da andernfalls alle mit diesem Netz verbundenen Biomethan-BHKW zu einer einzigen Anlage verbunden würden.

4.4.2 Erweiterung einer Biomethananlage durch Zubau von BHKW

84 Auch Biomethan-BHKW können durch Zubau weiterer BHKW erweitert werden, wenn das vorhandene und die zugebauten BHKW *eine* Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 darstellen (s. dazu Abschnitt 4.1).

85 Die Ausführungen in den Abschnitten 4.3.2 und 4.3.3 zu Satelliten-BHKW gelten für Biomethan-BHKW entsprechend.

4.4.3 Voraussetzungen für das Vorliegen *einer* Biomethananlage

86 Wann die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Anlage erfüllt sind – die „(unmittelbare) räumliche Nähe“ und die „funktionale Gesamtheit“ – ist auch bei Biomethan-BHKW wertend im konkreten Einzelfall zu entscheiden.

87 Die Ausführungen zu Satellitenanlagen unter Abschnitt 4.3.4 (mit Ausnahme der Rn. 70) gelten für Biomethananlagen entsprechend.

¹²⁸ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 86, 134 und 175.

¹²⁹ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 175.

¹³⁰ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 175.

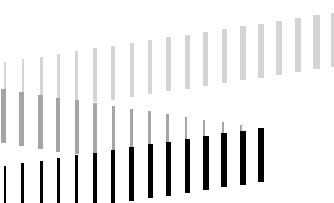
- 88 **4.4.3.1 (Unmittelbare) räumliche Nähe** Mithin gelten auch die Ausführungen zum Erfordernis der (unmittelbaren) räumlichen Nähe bei Satelliten-BHKW (Abschnitt 4.3.4.1) für Biomethan-BHKW entsprechend.
- 89 **4.4.3.2 Funktionale Gesamtheit** Weiterhin gelten die Ausführungen zum Erfordernis der funktionalen Gesamtheit bei Satelliten-BHKW (Abschnitt 4.3.4.2) bei Biomethan-BHKW entsprechend.
- 90 **4.4.3.2.1 Gemeinsames Betriebskonzept** Schließlich gelten auch die Ausführungen zum gemeinsamen Betriebskonzept (Abschnitt 4.3.4.2.1) bei Biomethan-BHKW entsprechend.
- 91 Jedoch sind aufgrund der spezifischen Leitungs- und Betriebssituation (s. Rn. 95 f.) bei Biomethan-BHKW **erhöhte Anforderungen** an die Darlegung des gemeinsamen Betriebskonzepts zu stellen.¹³¹ Insbesondere wenn kein Umweltgutachten über die Eignung zum gemeinsamen bedarfsgerechten flexiblen Betrieb mehrerer Biomethan-BHKW vorliegt, sollten Anlagenbetreiberinnen und -betreiber durch geeignete Angaben oder Unterlagen darlegen, worin das gemeinsame Betriebskonzept besteht und wie die Biomethan-BHKW zur Umsetzung dieses Konzepts gemeinsam gefahren werden.
- 92 **4.4.3.2.2 Verklammernde Einrichtungen** Die Ausführungen zu den verklammernden Einrichtungen bei Satelliten-BHKW (Abschnitt 4.3.4.2.2) gelten bei Biomethan-BHKW entsprechend, soweit diese dort ebenfalls vorhanden sind.¹³² Darüber hinaus kommen ggf. noch nicht in diesem Hinweis genannte Einrichtungen in Frage, die nur bei Biomethananlagen vorhanden sind.¹³³
- 93 Insbesondere können jedenfalls eine **Gassammelschiene oder ein „T-Stück“** unmittelbar „vor“ (netzseitig) den BHKW bzw. deren Gasschiebern (s. a. Rn. 76, erster Spiegelpunkt) eine funktionale Verbindung („Verklammerung“) schaffen.¹³⁴ Hierdurch erfolgt die Gaszufuhr zu den angeschlossenen BHKW grundsätzlich durch gemeinsame technisch notwendige Einrichtungen.

¹³¹ Ebenso Stellungnahme des *BDEW*, S. 13.

¹³² Z. B. befindet sich die Gasaufbereitungsanlage nicht beim Biomethan-BHKW, sondern vor dem Erdgasnetz, in der Regel bei der Biogaserzeugungsanlage.

¹³³ Dies ist im Zweifel in Einzelfallverfahren zu klären.

¹³⁴ Ob in Ausnahmefällen auch eine „gestaffelte“ Verbindung über mehrere „hintereinanderliegende“ Gassammelschienen oder „T-Stücke“ möglich ist (vgl. Rn. 95), ist ggf. im jeweiligen Einzelfall zu klären.

- 
- 94 Die für das Vorliegen einer EEG-Anlage erforderliche funktionale Verbindung kann zudem jedenfalls dann geschaffen werden, wenn an eine solche Gassammelschiene oder ein solches T-Stück nur BHKW angeschlossen sind, die allesamt ausschließlich Biomethan beziehen.¹³⁵
- 95 Zu beachten ist, dass sich innerhalb der Kundenanlage (netzseitig „hinter“ der Hauptabsperreinrichtung zum Erdgasnetz) die Leitungen vielfach verzweigen können und ein gestaffelter Aufbau mit z. B. mehreren „hintereinanderliegenden“ bzw. voneinander abzweigenden T-Stücken oder Gassammelschienen vorliegen kann. An diese könne eine Vielzahl von Abnehmern – sowohl mehrere Biomethan-BHKW als auch fossile Abnehmer¹³⁶ – angeschlossen sein. Diese Leitungsstücke stellen in der Regel (mit Ausnahme jedenfalls der o. g. letzten Stücke) keine verklammernden Einrichtungen dar (s. Rn. 97). Dies schafft besondere Schwierigkeiten bei der Abgrenzung, wie viele (EEG-)Anlagen vorliegen.
- 96 **4.4.3.2.3 Keine verklammernden Einrichtungen** Die Ausführungen zu den nicht verklammernden Einrichtungen für Satelliten-BHKW (s. Abschnitt 4.3.4.2.3) gelten bei Biomethan-BHKW grundsätzlich entsprechend.
- 97 Keine funktionale Gesamtheit begründen in der Regel folgende Einrichtungen:
- Die **Gasnetzanschlussleitung**¹³⁷ vom Erdgasnetz bis zur Hauptabsperreinrichtung ist in der Regel nicht Bestandteil der Anlage i. S. d. EEG. Bei (Biomethan-) BHKW, die an das Niederdrucknetz angeschlossen sind, gehört sie gemäß § 18 EnWG¹³⁸ i. V. m. § 5 NDAV¹³⁹ zum Netzanschluss,¹⁴⁰ nicht zur Kundenanlage. Dies

¹³⁵ Ebenso Stellungnahme des *BDEW*, S. 12 f. Ob und wenn ja, wann dies auch möglich ist, wenn an demselben oder einem vorgelagerten Leitungsstück auch fossile Abnehmer, z. B. Erdgas-BHKW, angeschlossen sind, ist im Einzelfall zu klären.

¹³⁶ Z. B. Erdgas-BHKW oder (Gas-)Wärmeerzeuger wie z. B. Spitzenlastkessel.

¹³⁷ Ebenso Stellungnahme des *BDEW*, S. 11.

¹³⁸ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 18.05.2021 (BGBl. I S. 1122).

¹³⁹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV v. 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 30.10.2020 (BGBl. I S. 2269), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ndav>.

¹⁴⁰ Gemäß § 5 NDAV verbindet der Netzanschluss „das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.“ S. zum weiteren Zusammenhang auch § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 NDAV.

sehen in der Regel auch die Technische Anschlussbedingungen (TAB) einzelner Netzbetreiber für den Anschluss an das Niederdrucknetz vor. Auch bei Biomethan-BHKW, die an das Mitteldrucknetz angeschlossen sind, sehen die gemäß § 19 EnWG erlassenen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Technischen Mindestanforderungen (TMA) der Gasnetzbetreiber in der Regel vor, dass Eigentumsgrenze für Einrichtungen des Netzbetreibers und der Kundenanlage die Hauptabsperreinrichtung ist.

- Ein Großteil der **Leitungen hinter der Hauptabsperreinrichtung** bzw. innerhalb der Kundenanlage sind in der Regel nicht Bestandteil der Biomethan-Anlage i. S. d. EEG,¹⁴¹ insbesondere wenn sich innerhalb der Kundenanlage neben den Biomethan-BHKW noch weitere Abnehmer befinden.¹⁴² Hiervon abzugrenzen ist jedenfalls das letzte „T-Stück“ oder eine Gassammelschiene direkt vor den BHKW, die ggf. eine Verklammerung schaffen können (s. Rn. 93 f.).

98 Aufgrund der besonderen Anschlusssituation bei Biomethan-BHKW ist im Zweifel im Einzelfall zu klären, ob eine oder mehrere EEG-Anlagen vorliegen.

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Dr. Mutlak

Richter

Teichmann

¹⁴¹Vgl. zu – anderen, lediglich ähnlichen Fällen – der Infrastruktur zur Belieferung mit Erdwärme bei bestimmten Geothermieanlagen *Clearingstelle*, Votum v. 13.05.2019–2018/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/49>, Rn. 102 und 117 sowie zur der Mikrogasleitung bei Satelliten-BHKW Rn. 78 dieses Hinweises.

¹⁴²Ob und inwiefern dies anders zu bewerten sein kann, wenn sich innerhalb der Kundenanlage nur ein BHKW bzw. Abnehmer befindet, ist ggf. in entsprechenden Einzelfällen zu klären.

Anhang I: Beispielkonstellationen

Legende



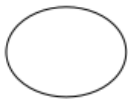
Fermenter



BHKW



Gasleitung/Leitungsstücke



gemeinsame Anlage i.S.d. EEG



Gassammelschiene/T-Stück direkt vor den BHKW



gemeinsame Anlagensteuerung

(+)

liegt vor

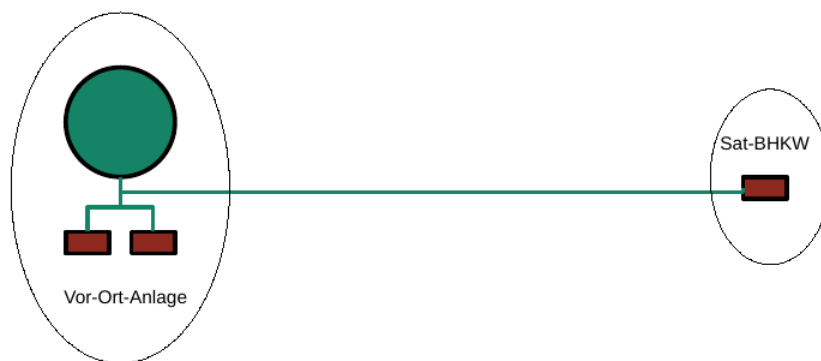
(-)

liegt nicht vor

→

Ergebnis

A. Vor-Ort-Anlage und Satelliten-BHKW



Im Verhältnis von Vor-Ort-Anlage zu Sat-BHKW liegt vor (+)/liegt nicht vor (-).¹⁴³

Hinweis 2020/73-IV	Empfehlung 2012/19 ¹⁴⁴
1) unmittelbare räumliche Nähe (-)	1) räumliche Selbständigkeit (+)
2) funktionale Gesamtheit (-) gemeinsames Betriebskonzept (-)	2) betriebstechnische Selbständigkeit (+), (energetisch sinnvolles Erschließen einer Wärmesenke und weitere Indizien)

→ Sat-BHKW = gegenüber der Vor-Ort-Anlage eigenständige Satellitenanlage¹⁴⁵

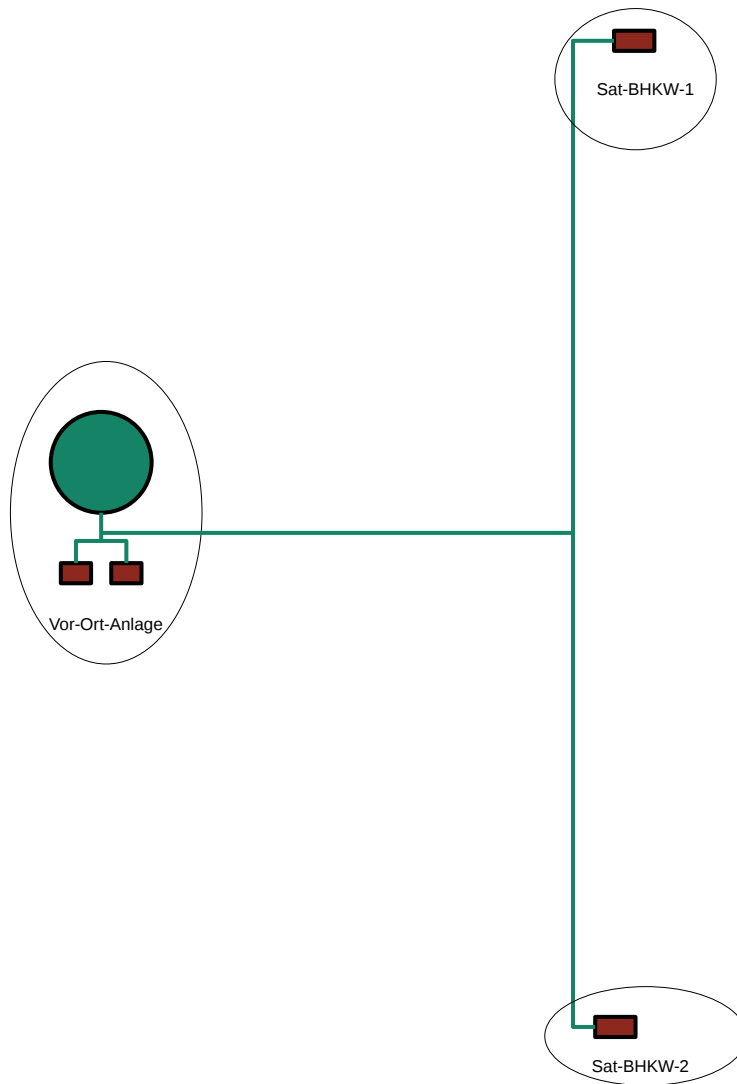
Verklammernde Einrichtung i. E. (-), da Fermenter und Mikrogasleitung nicht zu einer eigenständigen Satellitenanlage gehören.

¹⁴³ Das (Nicht-)Vorliegen einer Voraussetzung wird hier und im Folgenden überblickshalber vorausgesetzt; im konkreten Einzelfall ist dies zu prüfen.

¹⁴⁴ Die Empfehlung 2012/19 (s. Fn. 43) behandelt die Frage, wann ein Satelliten-BHKW trotz Anschlusses an denselben Fermenter eine gegenüber der Vor-Ort-Anlage selbständige Anlage ist und nennt daher nur „trennende“ Kriterien. Der vorliegende Hinweis 2020/73-IV behandelt hingegen die Frage, wann zwei Satelliten-BHKW oder Biomethan-BHKW eine gemeinsame Anlage sind und betrachtet daher (umgekehrt) nur Voraussetzungen für deren „Zusammengehörigkeit“. Beide Verfahren beruhen jedoch auf der Rechtsprechung des BGH zum Anlagenbegriff und werden hier zum Vergleich gegenübergestellt.

¹⁴⁵ Dass die dargestellten Sat-BHKW gegenüber der Vor-Ort-Anlage dergestalt eigenständig sind, wird für die im Folgenden aufgeführten Beispielkonstellationen vorausgesetzt.

B. Zwei Satellitenanlagen mit je einem BHKW



Im Verhältnis von Sat-BHKW-1 zu Sat-BHKW-2:

1. **unmittelbare räumliche Nähe (-)**
2. **funktionale Gesamtheit (-)**
 - (a) verklammernde Einrichtung (-)
 - (b) gemeinsames Betriebskonzept (-)

→ **Sat-BHKW-1 und Sat-BHKW-2 = zwei eigenständige Satellitenanlagen**

C. Zwei Satellitenanlagen mit je einem BHKW



Im Verhältnis von Sat-BHKW-1 zu Sat-BHKW-2:

1. **unmittelbare räumliche Nähe (+)**
2. **funktionale Gesamtheit (-)**
 - (a) verklammernde Einrichtung (+)
(Gassammelschiene zwischen Sat-BHKW-1 und Sat-BHKW-2)
 - (b) gemeinsames Betriebskonzept (-)

→ **Sat-BHKW-1 und Sat-BHKW-2 = zwei eigenständige Satellitenanlagen**

D. Eine Satellitenanlage mit zwei BHKW

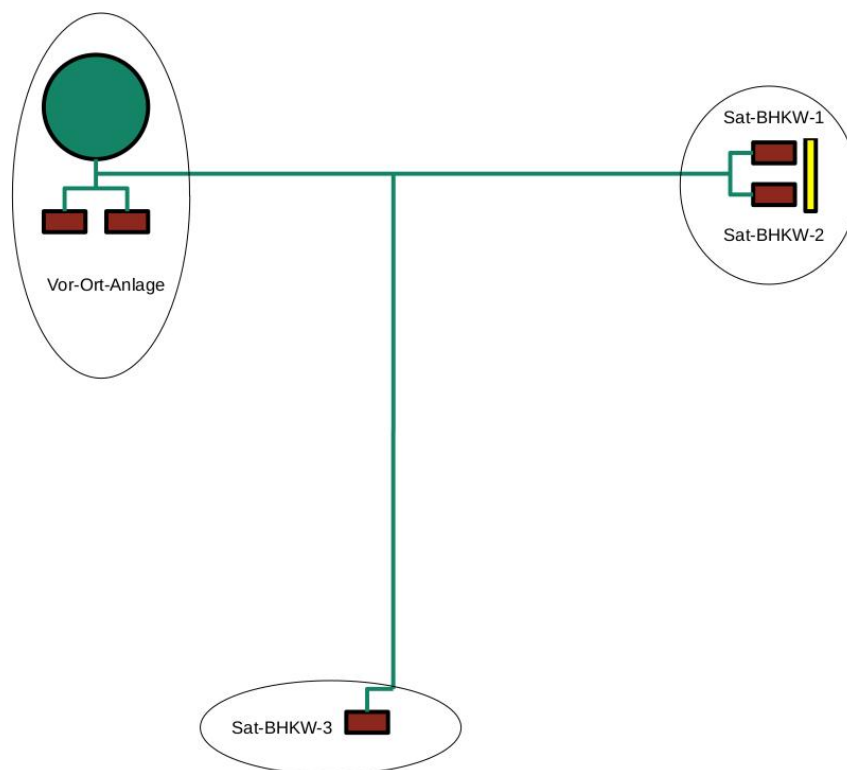


Im Verhältnis von Sat-BHKW-1 zu Sat-BHKW-2:

1. **unmittelbare räumliche Nähe (+)**
2. **funktionale Gesamtheit (+)**
 - (a) verklammernde Einrichtung (+)
 - Gassammelschiene (+)
 - Anlagensteuerung (+)
 - (b) gemeinsames Betriebskonzept (+)

→ **Sat-BHKW-(1+2) = eine gemeinsame Satellitenanlage**

E. Eine Satellitenanlage mit zwei BHKW und eine Satellitenanlage mit einem BHKW

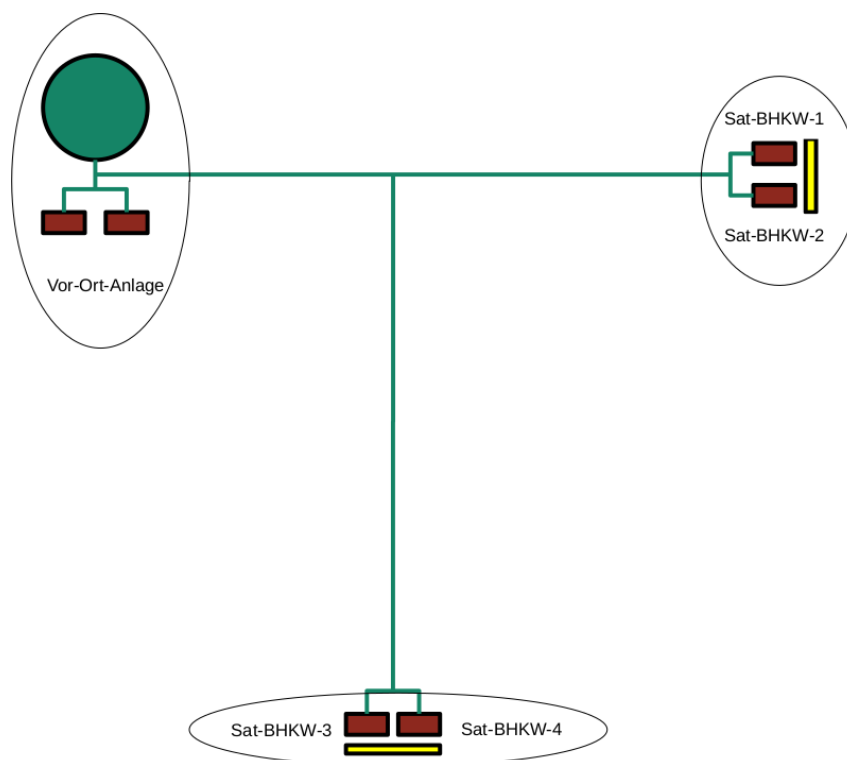


Im Verhältnis von Sat-BHKW-(1+2) zu Sat-BHKW-3:

1. **unmittelbare räumliche Nähe (-)**
2. **funktionale Gesamtheit (-)**
 - (a) verklammernde Einrichtung (-)
 - (b) gemeinsames Betriebskonzept (-)

→ **Sat-BHKW-(1+2) und Sat-BHKW-3 = zwei eigenständige Satellitenanlagen**

F. Zwei Satellitenanlagen mit je zwei BHKW

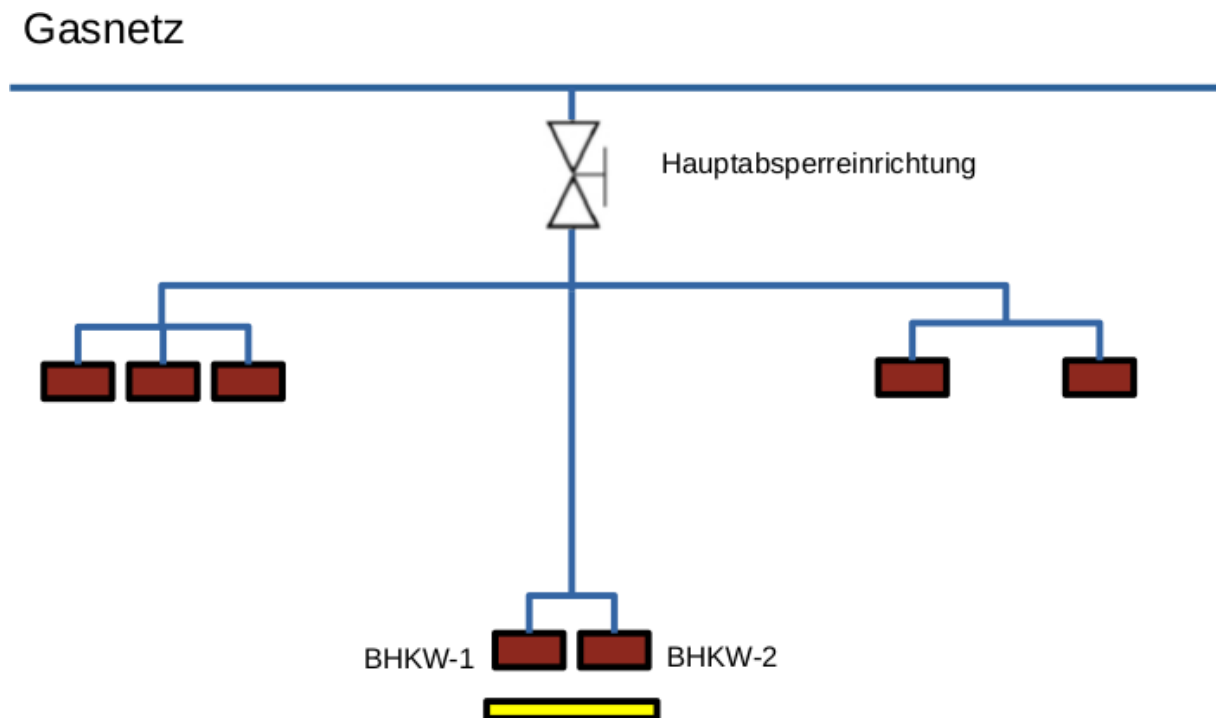


Im Verhältnis von Sat-BHKW-3 zu Sat-BHKW-4:

1. **unmittelbare räumliche Nähe (+)**
2. **funktionale Gesamtheit (+)**
 - (a) verklammernde Einrichtungen (+)
 - Gassammelschiene (+)
 - gemeinsame Anlagensteuerung (+)
 - (b) gemeinsames Betriebskonzept (+)

→ **Sat-BHKW-(3+4) = eine gemeinsame Satellitenanlage**

G. Eine Biomethananlage



Im Verhältnis von Biomethan-BHKW-1 zu Biomethan-BHKW-2:

1. **unmittelbare räumliche Nähe (+)**
2. **funktionale Gesamtheit (+)**
 - (a) verklammernde Einrichtung (+)
 - Gassammelschiene (+)
 - gemeinsame Anlagensteuerung (+)
 - (b) gemeinsames Betriebskonzept (+)

→ **Biomethan-BHKW-1 und Biomethan-BHKW-2 = eine Biomethananlage**

Anhang II: Vorschriften des EEG 2017

§ 3 Nr. 1 EEG 2017 lautet:

„Anlage“ [ist] jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,¹⁴⁶

§ 19 Abs. 1 EEG 2017 lautet:

Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf

1. die Marktprämie nach § 20,
2. eine Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 und 2 oder
3. einen Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3.

§ 24 Abs. 1 EEG 2017 lautet:

¹**Mehrere Anlagen** sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn

1. sie sich **auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,**
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und

¹⁴⁶Hervorhebung und Einfügung in eckigen Klammern nicht im Original.

4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

²Abweichend von Satz 1 sind mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 ... für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, **wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt ...**¹⁴⁷

§ 50 (Zahlungsanspruch für Flexibilität) lautet:

- (1) Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen Zahlungsanspruch nach Maßgabe des § 50a oder § 50b für die Bereitstellung installierter Leistung, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach auch ein Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht; dieser Anspruch bleibt unberührt.
- (2) § 24 Absatz 1, § 26 und § 27 sind entsprechend anzuwenden.

§ 50a (Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen) lautet:

- (1) Der Anspruch nach § 50 beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag) in
 - (a) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, und
 - (b) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist.
- (2) Der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in § 44b Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39, § 42 oder § 43 in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach § 52 verringert ist.

¹⁴⁷ Hervorhebungen und Auslassungen nicht im Original. Die Regelung in Abs. 1 Satz 2 wurde erstmals im EEG 2012 eingeführt.

- (3) Der Flexibilitätszuschlag kann für die gesamte Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verlangt werden.

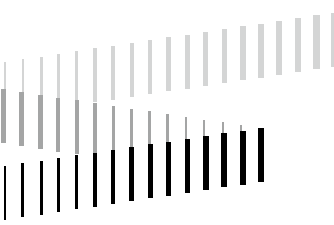
§ 50b (Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen) lautet:

¹Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen einer Direktvermarktung von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen. ²Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 130 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter zusätzlich installierter Leistung und Jahr, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 3 Nummer I erfüllt sind. ³Die Höhe der Flexibilitätsprämie bestimmt sich nach Anlage 3 Nummer II. ⁴Für Strom aus Anlagen nach § 100 Absatz 4 sind die Sätze 1 bis 3 rückwirkend zum 1. August 2014 entsprechend anzuwenden. ⁵Wenn aufgrund von Satz 4 Korrekturen von Abrechnungen für die Jahre 2014 oder 2015 erforderlich werden, ist ergänzend zu § 62 ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber eine Kopie der Genehmigung oder Zulassung nach § 100 Absatz 4 sowie einen Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage vorlegt.

Anlage 3 (zu § 50b, Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie) lautet:

I. Voraussetzungen der Flexibilitätsprämie

1. Anlagenbetreiber können die Flexibilitätsprämie verlangen,
 - a) wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und für diesen Strom unbeschadet des § 27 Absatz 3 und 4, des § 27a Absatz 2 und des § 27c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 19 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 besteht, der nicht nach § 52 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 verringert ist,
 - b) wenn die Bemessungsleistung der Anlage im Sinne der Nummer II.1 erster Spiegelstrich mindestens das 0,2fache der installierten Leistung der Anlage beträgt,

- 
- c) wenn der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben an das Register übermittelt hat und
 - d) sobald ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik technisch geeignet ist.
2. Die Höhe der Flexibilitätsprämie wird kalenderjährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt für die jeweils zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung nach Maßgabe der Nummer II. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.
 3. Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie vorab mitteilen.
 4. Die Flexibilitätsprämie ist für die Dauer von zehn Jahren zu zahlen. Beginn der Frist ist der erste Tag des zweiten auf die Meldung nach Nummer I.3 folgenden Kalendermonats.
 5. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie entfällt für zusätzlich installierte Leistung, die als Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 an das Register übermittelt wird, ab dem ersten Tag des 24. Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der von der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 veröffentlichte aggregierte Zubau der zusätzlich installierten Leistung durch Erhöhungen der installierten Leistung nach dem 31. Juli 2014 erstmals den Wert von 1 000 Megawatt übersteigt.

II. Höhe der Flexibilitätsprämie

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage ist

- „ P_{Bem} “ die Bemessungsleistung in Kilowatt; im ersten und im zehnten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zwecke der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie,

- „ P_{inst} “ die installierte Leistung in Kilowatt,
- „ P_{Zusatz} “ die zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung für die bedarfsorientierte Erzeugung von Strom in Kilowatt und in dem jeweiligen Kalenderjahr,
- „ f_{Kor} “ der Korrekturfaktor für die Auslastung der Anlage,
- „ KK “ die Kapazitätskomponente für die Bereitstellung der zusätzlich installierten Leistung in Euro und Kilowatt,
- „ FP “ die Flexibilitätsprämie nach § 50b in Cent pro Kilowattstunde.

2. Berechnung

- 2.1 Die Höhe der Flexibilitätsprämie nach § 50b („ FP “) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$FP = \frac{P_{Zusatz} \times KK \times 100 \frac{\text{Cent}}{\text{Euro}}}{P_{Bem} \times 8760 \text{ h}}$$

- 2.2 ¹ „ P_{Zusatz} “ wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$P_{Zusatz} = P_{inst} - (f_{Kor} \times P_{Bem})$$

Dabei beträgt „ f_{Kor} “

- bei Biomethan: 1,6 und
- bei Biogas, das kein Biomethan ist: 1,1.

² Abweichend von Satz 1 wird der Wert „ P_{Zusatz} “ festgesetzt

- mit dem Wert Null, wenn die Bemessungsleistung die 0,2fache installierte Leistung unterschreitet,
- mit dem 0,5fachen Wert der installierten Leistung „ P_{inst} “, wenn die Berechnung ergibt, dass er größer als der 0,5fache Wert der installierten Leistung ist.

- 2.3 „ KK “ beträgt 130 Euro pro Kilowatt.

- 2.4 Ergibt sich bei der Berechnung der Flexibilitätsprämie ein Wert kleiner null, wird abweichend von Nummer 1 der Wert „ FP “ mit dem Wert null festgesetzt.